



An den Grossen Rat

00.0000.00

00.0000.00  
00.0000.00

WSU/P[Präsidialnummer eingeben]

Basel, [Datum eingeben]

Regierungsratsbeschluss vom [Datum eingeben]

## Ratschlag

betreffend

## Wassergesetz

# Inhalt

<b>1. Begehren</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Zusammenfassung</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Ausgangslage und Handlungsbedarf</b> .....	<b>3</b>
<b>3.1 Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
<b>3.2 Bestehende Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>4</b>
3.2.1 Wasserbau .....	4
3.2.2 Gewässerschutz.....	4
3.2.3 Nutzung der Gewässer .....	4
<b>3.3 Bestehende Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden</b> .....	<b>5</b>
3.3.1 Wasserbau .....	5
3.3.2 Gewässerschutz.....	5
3.3.3 Nutzung der Gewässer .....	6
<b>3.4 Gesetzgeberischer Handlungsbedarf</b> .....	<b>6</b>
3.4.1 Wasserbau .....	6
3.4.2 Gewässerschutz.....	6
3.4.3 Nutzung der Gewässer .....	7
<b>4. Ziele und Aufbau des neuen Gesetzes</b> .....	<b>7</b>
4.1 Ziele des neuen Gesetzes .....	7
4.2 Aufbau des Gesetzes .....	8
<b>5. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen</b> .....	<b>9</b>
5.1 1. Teil: Allgemeine Bestimmungen .....	9
5.2 2. Teil: Planerische Instrumente .....	12
5.3 3. Teil: Wasserbau.....	17
5.4 4. Teil: Gewässerschutz .....	21
5.5 5. Teil: Nutzung der Gewässer .....	27
5.6 6. Teil: Vollzug und Rechtsschutz .....	36
5.7 7. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	40
<b>6. Auswirkungen auf andere Gesetze</b> .....	<b>42</b>
6.1 Aufhebung von Erlassen .....	42
6.2 Änderung von Erlassen .....	42
<b>7. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens</b> .....	<b>43</b>
<b>8. Finanzielle Auswirkungen</b> .....	<b>43</b>
<b>9. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung</b> .....	<b>43</b>
<b>10. Antrag</b> .....	<b>43</b>

## 1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, das vorgelegte Wassergesetz und die damit verbundene Aufhebung des Gesetzes betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 10. Januar 1918, des Gesetzes über die Nutzung von öffentlichem Fluss- und Grundwasser vom 15. Februar 1983 und des Gesetzes über Grundwasserschutzzonen vom 15. Dezember 1983 zu genehmigen.

Ferner stellen wir Ihnen den Antrag, die Änderungen bzw. Aufhebungen einzelner Bestimmungen des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999, des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raums vom 16. Oktober 2013 und des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel vom 11. Februar 2009 anzunehmen.

## 2. Zusammenfassung

Mit dem Wassergesetz sollen die drei zentralen wasserrechtlichen Themenbereiche Wasserbau, Gewässerschutz und Nutzung der Gewässer in einem einzigen Erlass geregelt werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Umgang mit der wertvollen Ressource Wasser eine ganzheitliche, bereichsübergreifende Strategie erfordert, und Regelungen, die nur einzelne Bereiche der Wasserwirtschaft betreffen, zu kurz greifen und die Gefahr von Widersprüchen erhöhen. Gleichzeitig wird damit die Rechtsanwendung erleichtert. So finden sich heute im Kanton Basel-Stadt wasser- bzw. gewässerschutzrechtliche Bestimmungen in vier Gesetzen und verschiedenen Verordnungen. Diese, für Behörden wie für die Bevölkerung gleichermaßen unbefriedigende Rechtszersplitterung wird mit dem Wassergesetz behoben. Zugleich werden im Laufe der Zeit entstandene Abweichungen zum übergeordneten Bundesrecht beseitigt.

Bis heute verfügt der Kanton Basel-Stadt sodann – als einziger Kanton nebst Glarus – über keine ausreichenden Rechtsgrundlagen im Bereich Wasserbau (Hochwasserschutz). Diese wichtige Regelungslücke kann durch das Wassergesetz geschlossen werden.

Die heute im kantonalen Bau- und Planungsrecht und nur teilweise in der Gewässerschutzverordnung geregelte Siedlungsentwässerung wird neu thematisch richtig in das kantonale Gewässerschutzrecht überführt. Ferner soll der stetig steigenden Bedeutung der Nutzung der Gewässer durch eine klarere, neue Entwicklungen berücksichtigende Regelung begegnet werden, die namentlich auch ein transparentes Verfahren einschliesst.

Bei der Erarbeitung des Gesetzes wurde grosser Wert darauf gelegt, bewährte Regelungen soweit als möglich zu übernehmen. Gleichzeitig wurden Vereinfachungen und Verbesserungen angestrebt. Regelungen und Formulierungen wurden überarbeitet, zusammengelegt, neu geordnet und präzisiert.

## 3. Ausgangslage und Handlungsbedarf

### 3.1 Allgemeines

Der Rhein, seine Zuflüsse und viele kleinere Gewässer prägen unser Leben im Kanton Basel-Stadt in vielfältiger Weise. Sie sind nicht nur Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sondern auch wichtige Erholungslandschaften für die Bevölkerung. Die Oberflächengewässer wie auch das Grundwasser liefern uns Trinkwasser und werden zur Energieproduktion sowie zu Kühlzwecken genutzt. Gleichzeitig können Gewässer jedoch, etwa durch Überschwemmungen, erheblichen Schaden für Menschen und Sachgüter anrichten.

Angesichts der grossen Bedeutung der Ressource Wasser ist es eine wichtige Aufgabe, die Gewässer zu unterhalten, sie vor Verschmutzung und Übernutzung zu schützen und schädliche Auswirkungen des Wassers nach Möglichkeit zu verhindern. Im Kanton Basel-Stadt nehmen Kanton und Gemeinden diese Aufgabe gemeinsam wahr. Dazu braucht es eine zweckmässige und aktuelle Gesetzgebung.

Nachfolgend werden die bestehenden Rechtsgrundlagen in Bund und Kanton, die daraus fließende Aufgabenteilung und der gesetzgeberische Handlungsbedarf dargestellt, jeweils getrennt nach den Bereichen Wasserbau, Gewässerschutz und Nutzung der Gewässer.

## **3.2 Bestehende Rechtsgrundlagen**

### **3.2.1 Wasserbau**

Beim Wasserbau geht es um den Schutz von Menschen und Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Wassers. Dieser soll primär durch einen sachgerechten Unterhalt der Gewässer, aber auch durch raumplanerische und bauliche Massnahmen sichergestellt werden. Zu den wasserbaulichen Massnahmen gehört auch die Revitalisierung, also die Wiederherstellung des natürlichen Gewässer- verlaufs.

Der Wasserbau ist auf Bundesebene durch das Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (WBG; SR 721.100) und die Verordnung über den Wasserbau vom 2. November 1994 (WBV; SR 721.100.1) geregelt. Der Kanton Basel-Stadt verfügt – neben Glarus als einziger Kanton – bis heute über keine gesetzliche Regelung in diesem Bereich.

### **3.2.2 Gewässerschutz**

Beim Gewässerschutz geht es um den qualitativen und quantitativen Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen. Der Bundesgesetzgeber hat dazu mit dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) und der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SG 814.201) Regelwerke erlassen, die seit ihrer Entstehung wiederholt revidiert worden sind. Anzumerken ist, dass auch andere Bereiche wie Wasserbau und Landwirtschaft (Belastung der Gewässer durch Überdüngung und Pflanzenschutzmittel) mit dem Gewässerschutz verbunden sind, weshalb sich in den jeweiligen Rechtsgrundlagen auch Bestimmungen zum Gewässerschutz finden.

Auf kantonaler Ebene finden sich gewässerschutzrechtliche Bestimmungen in verschiedenen Erlassen, so im Gesetz über Grundwasserschutzzonen vom 15. Dezember 1983 (SG 783.400) und in der entsprechenden Verordnung über Grundwasserschutzzonen und Gewässerschutzbereiche (Grundwasserverordnung) vom 19. Juni 1984 (SG 783.410) sowie in der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 12. Dezember 2000 (SG 783.200). Ergänzt werden diese Regelungen durch Bestimmungen im kantonalen Bau- und Planungsgesetz vom 17. November 1999 (BPG, SG 730.100) über die Abwasserableitung und -reinigung sowie in der Verordnung über die Gebühren des Amtes für Umwelt und Energie (AUE) vom 22. Januar 2002 (SG 780.700).

### **3.2.3 Nutzung der Gewässer**

Die Nutzung der Gewässer umfasst einerseits die Nutzung der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu unterschiedlichen Zwecken wie Trinkwasserproduktion, Wärmeproduktion, Kühlung und Bewässerung, und andererseits die Nutzung der Wasserkraft. Hinsichtlich der Nutzung der Gewässer verfügt der Bund lediglich über eine Zuständigkeit im Bereich der Nutzbarmachung der Wasserkräfte, also im Energiebereich. Von dieser Kompetenz hat er durch den Erlass des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80), die Verordnung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 2. Februar 2000 (Wasserrechtsverordnung, WRV, SR 721.801), die Verordnung über die Berechnung des Wasserzinses vom 12. Februar 1918 (Wasserzinsverordnung, WZV, SR 721.831), die Verordnung über den Anteil am Wasserzins vom 16. April 1997 (SR 721.832) und die Verordnung über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung vom 25. Oktober 1995 (VAEW, SR 721.821) Gebrauch gemacht. Für den Vollzug der bundesrechtlichen Vorgaben wurden im Kanton Basel-Stadt das Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 10. Januar 1918 (SG 771.300) und die Verordnung zu diesem Gesetz vom 2. Februar 1918 (SG 771.310) erlassen.

Ausser im Bereich der Wasserkraft fällt die Zuständigkeit zur Regelung der Nutzung von Gewässern den Kantonen zu. Im Kanton Basel-Stadt finden sich die entsprechenden Bestimmungen im Gesetz über die Nutzung von öffentlichem Fluss- und Grundwasser vom 15. Dezember 1983 (Wassernutzungsgesetz; S771.500) und in der Verordnung zum Gesetz über die Nutzung von öffentlichem Fluss- und Grundwasser vom 24. Juni 2003 (Wassernutzungsverordnung, SG 771.510).

### **3.3 Bestehende Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden**

#### **3.3.1 Wasserbau**

Hochwasserschutz und Revitalisierung der Gewässer sind Aufgabe der Kantone (Art. 2 WBG, Art. 38a GSchG). Der Bund beschränkt sich weitgehend auf die Aufsicht über den Vollzug des Bundesrechts durch die Kantone, auf die Grundlagenbeschaffung und finanzielle Abgeltungen. Das Bundesrecht lässt deshalb die Verteilung der Pflichten und Rechte zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den Privaten offen.

Die Aufgabenteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Privaten ist im Kanton Basel-Stadt über einen langen Zeitraum historisch gewachsen. Vereinfacht dargestellt kümmert sich der Kanton um Rhein, Birs, Birsig und Wiese einschliesslich der städtischen Gewässer. Die Gemeinde Riehen befasst sich mit den vom Dinkelbergabhang her kommenden Dorfbächen (Aubach, Immenbach und Bettingerbach) sowie mit ausgewählten Gewässern und Gewässerabschnitten in der Wiese-Ebene, für welche sie aus unterschiedlichsten Gründen Verantwortung übernommen hat. Diese Gewässer befinden sich meistens auf Gemeindegebiet, verlaufen jedoch teilweise über Grundstücke im Eigentum des Kantons. Für die übrigen Gewässer in den Längen Erlen, welche vor allem für das Grundwassermanagement, die Trinkwassergewinnung sowie für Kleinwasserkraftwerke eine Rolle spielen, stehen die Industriellen Werke Basel (IWB) in der Pflicht. Neben dem Gemeinwesen und den IWB werden schliesslich auch private Grundeigentümer, deren Liegenschaften an die Gewässer anstossen, in den Wasserbau miteinbezogen, wobei die Zusammenarbeit unterschiedlich gehandhabt wird.

#### **3.3.2 Gewässerschutz**

Zu den Aufgaben des Bundes im Gewässerschutz gehören die Erarbeitung von Vollzugshilfen sowie die Erhebung von Daten zur Wasserqualität der Oberflächengewässer (Nationale Beobachtung der Oberflächengewässerqualität NAWA) und des Grundwassers (Nationales Netz zur Qualitätsbeobachtung des Grundwassers NAQUA). Er ist zudem zuständig für die Leistung von finanziellen Beiträgen an Gewässerschutzmassnahmen. So übernimmt der Bund heute bei Massnahmen zur Revitalisierung einen Anteil von bis zu 80 Prozent der anrechenbaren Kosten. Ansonsten überträgt der Bund auch im Bereich des Gewässerschutzes die Hauptverantwortung für den Vollzug den Kantonen und sieht seine Aufgabe in erster Linie in der Aufsicht sowie in der Koordination von Gewässerschutzmassnahmen der Kantone, von Bundesstellen untereinander sowie zwischen Kantonen und Bundesstellen.

Das GSchG enthält zahlreiche materielle Regelungen, beispielsweise zum Umgang mit Abwässern, zum planerischen Gewässerschutz, zur Revitalisierung, zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, zur Bodenbewirtschaftung in Gewässernähe oder zur Sicherstellung von Restwassermengen. Im Vordergrund stehen dabei die Sicherstellung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung (Grundwasserschutz und Qualitätsanforderungen an ober- und unterirdische Gewässer) sowie die Erhaltung und Aufwertung der Gewässer als ökologisch wertvolle Lebensräume. Ferner greift der Bund auch in den Vollzug durch die Kantone ein, indem er diese etwa zur Einrichtung von Gewässerschutzfachstellen und einer Gewässerschutzpolizei verpflichtet.

Zu den Vollzugsaufgaben des Kantons gehören unter anderem die Erteilung von Bewilligungen für die Einleitung von nicht verschmutztem, verschmutztem oder gereinigtem Abwasser in Gewässer, der Entsorgung von Industrieabwasser und der Wasserentnahme aus ober- und unterirdischen Gewässern. Er ist zudem verantwortlich für die Beschaffung weiterer Daten, welche für den Vollzug und die Berichterstattung über den Zustand der Gewässer und der Infrastrukturanlagen (Wasserversorgung

und Abwasserentsorgung) sowie deren Finanzierung benötigt werden.

Die Gemeinden sind für die Erstellung der generellen Entwässerungspläne (GEP) zuständig und erteilen in einzelnen Bereichen Bewilligungen, so zum Beispiel Kanalisationsbewilligungen.

### **3.3.3 Nutzung der Gewässer**

Wie bereits erwähnt wird die Nutzung der Wasserkraft weitestgehend vom Bundesrecht geregelt. Der den Kantonen verbleibende Spielraum beschränkt sich im Wesentlichen auf die Regelung des Konzessionierungsverfahrens.

Demgegenüber bestehen für die übrige Nutzung der Gewässer nur sehr wenige Vorgaben des Bundes, die sich vor allem aus dem Gewässerschutzrecht ergeben. Der Kanton hat deshalb in diesem Rahmen eine sehr weitreichende Zuständigkeit.

## **3.4 Gesetzgeberischer Handlungsbedarf**

### **3.4.1 Wasserbau**

Die weitgehende Übertragung der Vollzugsaufgaben im Wasserbau durch das Bundesrecht auf die Kantone hat die grosse Mehrheit der Kantone dazu bewogen, eigene kantonale Wasserbaugesetze und -verordnungen zu erlassen (vgl. etwa das Wasserbaugesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 1. April 2004, SG 445). Im Kanton Basel-Stadt fehlen bis heute entsprechende Regelungen weitgehend, was in der Praxis vor allem im Zusammenhang mit dem Gewässerunterhalt und Massnahmen des Hochwasserschutzes sowie deren Finanzierung wiederholt zu Unsicherheiten geführt hat. Bereits vor längerer Zeit wurde deshalb unter Federführung des Bau- und Verkehrsdepartement in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt und Energie (AUE) und den Gemeinden am Entwurf eines kantonalen Wasserbaugesetzes gearbeitet. Nach Aufnahme der Arbeiten zu einem umfassenden kantonalen Wassergesetz durch das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt wurde entschieden, die Vorarbeiten zum Wasserbaugesetz in das Wassergesetz zu integrieren.

### **3.4.2 Gewässerschutz**

Die geltenden kantonalen Regelungen genügen den Anforderungen des übergeordneten Rechts in einigen Bereichen nicht mehr, da sich das massgebende Bundesrecht seit ihrem Inkrafttreten wiederholt geändert hat und auch neue inhaltliche Vorgaben des Bundesrechts hinzugekommen sind.

Handlungsbedarf besteht etwa bei den Grundwasserschutzzonen: Die Benennung der Gewässerschutzbereiche Bereiche A, B und C in der kantonalen Verordnung über die Grundwasserschutzzonen und Gewässerschutzbereiche ist veraltet und entspricht nicht mehr den Vorgaben des Bundes. Auch die Unterteilung der Grundwasserschutzzone S2 in eine Zone S2a (ausserhalb der Bauzone) und S2b (innerhalb der Bauzone) ist bereits seit der Revision der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung von 1998 nicht mehr bundesrechtskonform. Weiter hat sich gezeigt, dass verschiedene Festlegungen im kantonalen Recht unzweckmässig oder zu wenig praxistauglich sind und im Interesse einer besseren Umsetzbarkeit präzisiert werden müssen. Zu erwähnen ist sodann, dass im kantonalen Gesetz über die Grundwasserschutzzonen zum Teil sehr spezifische Schutzzonenvorschriften aufgeführt sind, welche eigentlich in den Schutzzonenreglementen enthalten sein müssten.

Die Siedlungsentwässerung ist eigentlich ein Thema des Gewässerschutzes (vgl. Art. 6 ff. GSchG), wird jedoch im Kanton Basel-Stadt heute zusammen mit Erschliessungsfragen (Kanalisation) im BPG, in der BPV und überdies in der kantonalen Gewässerschutzverordnung geregelt. Diese Vermischung von Baurecht und Gewässerschutz ist sachlich unbefriedigend, weshalb eine Entflechtung angezeigt ist.

### **3.4.3 Nutzung der Gewässer**

In diesem Bereich ergibt sich ein Revisionsbedarf nicht aus Änderungen des übergeordneten Rechts, sondern insbesondere aus dem steigenden Interesse an der Nutzung der beschränkt verfügbaren Ressource Wasser. In Zukunft sind hier vermehrt Interessenkonflikte zu erwarten. Zu erwähnen ist insbesondere die Grundwassernutzung zur Wärmeproduktion oder für Kühlzwecke. Im Hinblick darauf und für die Gewährleistung von Rechts- und Planungssicherheit bedarf es auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht klarer Regelungen, die heute weitgehend fehlen (z.B. Inhalt und Befristung von Bewilligungen, Bewilligungsverfahren, Beurteilungskriterien bei Nutzungskonflikten).

Kein materieller Handlungsbedarf besteht hingegen im Bereich der bundesrechtlich weitgehend abschliessend geregelten Nutzung der Wasserkraft. Indessen soll das Konzessionierungsverfahren im Wassergesetz in den Grundzügen geregelt werden. Nicht Gegenstand der Regelung der Wassernutzung bildet die Geothermie, solange damit keine Wasserentnahmen aus dem Untergrund verbunden ist. Hingegen kann es sich als notwendig erweisen, im Rahmen der baurechtlichen Bewilligung von Geothermieprojekten gewässerschutzrechtliche Auflagen vorzusehen.

## **4. Ziele und Aufbau des neuen Gesetzes**

### **4.1 Ziele des neuen Gesetzes**

Die Hauptziele des neuen Gesetzes liegen darin, einerseits bestehende Widersprüche zu übergeordnetem Recht zu bereinigen und Regelungslücken zu beheben und andererseits die drei für die Ressource Wasser zentralen Rechtsbereiche Wasserbau, Gewässerschutz und Nutzung der Gewässer in einem einzigen Erlass zusammen zu fassen. Inhaltlich bewährte Regelungen werden dabei soweit als möglich beibehalten und in das neue Gesetz überführt.

Mit der Konzentration aller wasser- bzw. gewässerrelevanten Regelungen in einem Gesetz verfolgt der Kanton Basel-Stadt – wie andere Kantone (vgl. etwa das noch umfassendere Gesetz über Wasser, Boden und Abfall des Kantons Solothurn vom 4. März 2009) – den Ansatz einer sogenannten integralen Wasserwirtschaft. Wasserwirtschaft in einem weiten Sinn umfasst alle zielgerichteten menschlichen Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt. Dazu gehören Massnahmen zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen des Wassers, zur Nutzung von Wasservorkommen und zum Schutz der Gewässer selbst. Angesichts der unterschiedlichen Stossrichtungen dieser Massnahmen und der damit verfolgten Interessen sind Zielkonflikte unvermeidlich. Diese können nur mit einem umfassenden, eben integralen Lösungsansatz erfolgreich angegangen werden. Im Umgang mit der wertvollen Ressource Wasser ist somit eine ganzheitliche, bereichsübergreifende Strategie erforderlich, während Regelungen, die nur einzelne Bereiche der Wasserwirtschaft betreffen, zu kurz greifen und die Gefahr von Widersprüchen erhöhen. Besondere Bedeutung kommt insoweit den Planungsinstrumenten (Richtplan, Gewässerraum, Gefahrenkarte, Genereller Entwässerungsplan, Revitalisierungsplanung) zu.

Ein weiteres Ziel des Wassergesetzes besteht in der Bereinigung der im Kanton Basel-Stadt bis heute bestehenden Unklarheiten hinsichtlich der Abgrenzung zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Gewässern. Nach der vorgesehenen Regelung sind die Oberflächengewässer auf Kantonsgebiet – entsprechend der Regelung in den anderen Kantonen – grundsätzlich öffentliche Gewässer. Diese Definition öffentlicher Gewässer im Wassergesetz hat jedoch keinen Einfluss auf das Grundeigentum an den Parzellen, über die ein Gewässer fliesst. Das Gesetz unterteilt die öffentlichen Gewässer sodann in solche von regionaler bzw. lokaler Bedeutung, was für die Verteilung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden wichtig ist.

Das Wassergesetz bringt ferner eine Vereinfachung des Verfahrens zur Festsetzung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und -arealen. Die Zuständigkeit für alle drei Bereiche wird neu beim Regierungsrat gebündelt, wobei der Einbezug der Gemeinden selbstverständlich gesichert ist.

Besondere Bedeutung kommt den neuen Bestimmungen zum Wasserbau zu, mit denen bestehende Regelungslücken geschlossen werden. So werden die Zuständigkeiten und die Finanzierung im Bereich baulicher Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässerunterhalt festgelegt. In vielen Bereichen entspricht die vorgesehene Regelung der bereits bestehenden Praxis, so zum Beispiel bei der Finanzierung von baulichen Hochwasserschutzmassnahmen. In anderen Bereichen sollen Unklarheiten bei den Zuständigkeiten geklärt oder auch geändert werden (Unterhaltungspflicht von Kanton, Gemeinden und Privaten).

Mit der Regelung der Siedlungsentwässerung einschliesslich der entsprechenden Gebühren im Wassergesetz werden sodann die Bereiche der Abwasserableitung und -reinigung thematisch richtig in das Gewässerschutzrecht überführt. Gleichzeitig kann das Bau- und Planungsrecht von den entsprechenden Bestimmungen entlastet werden.

Ausserdem soll den bereits heute feststellbaren, künftig zweifellos zunehmenden Interessenkonflikten bei der Wassernutzung (s. Kap. 3.4.3) mit verschiedenen Massnahmen Rechnung getragen werden. So werden etwa Wassernutzungsbewilligungen künftig nur noch befristet erteilt, und das Bewilligungsverfahren soll möglichst grosse Transparenz und damit die Berücksichtigung unterschiedlicher Interessen ermöglichen.

Schliesslich werden gewisse, bisher auf Verordnungsstufe enthaltene Regelungen in das neue Wassergesetz integriert, um den in den letzten Jahren und Jahrzehnten gestiegenen verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gesetzliche Grundlage Rechnung zu tragen. Dies gilt namentlich für das Gebührenrecht.

## 4.2 Aufbau des Gesetzes

Das neue Gesetz ist in sieben Teile gegliedert:

Der **erste Teil** enthält allgemeine Bestimmungen. Sie umschreiben zunächst Gegenstand, Geltungsbereich und Zweck des Gesetzes. Ferner treffen sie die Unterscheidung zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Gewässern und unterteilen die oberirdischen Gewässer in regionale und lokale Gewässer, was vor allem für die Zuständigkeit im Hochwasserschutz bedeutsam ist.

Der **zweite Teil** des Gesetzes ist den planerischen Instrumenten gewidmet. Der Hinweis auf den kantonalen Richtplan soll die Bedeutung einer übergeordneten strategischen Planung mit Berücksichtigung und Koordination sich widersprechender Interessen verdeutlichen. Die Bestimmung erinnert die Behörden daran, dieses bestehende behördenverbindliche Planungsinstrument zu nutzen. Der Gesetzesteil planerische Instrumente gibt zudem einen Überblick über die vorhandenen gewässerspezifischen Planungsinstrumente, so nennt er die Pflicht zur Erstellung einer Gefahrenkarte, zur Ausscheidung des Gewässerraums, zum Erlass der generellen Entwässerungspläne sowie zur Festsetzung der Grundwasserschutzzonen und -areale.

Der **dritte Teil** des Gesetzes befasst sich mit dem Wasserbau. Die Regelungen betreffen in erster Linie Zuständigkeits- und Finanzierungsfragen in den Bereichen baulicher Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässerunterhalt.

Der Gewässerschutz ist Thema des **vierten Teils**. Auf Bestimmungen zu den vom Kanton bzw. den Gemeinden erteilten gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen sowie zur Melde- und Informationspflicht folgt die Regelung der Siedlungsentwässerung einschliesslich der entsprechenden Gebühren. Abgeschlossen wird dieser Teil durch Regelungen betreffend Alarmierung bei Gewässerverunreinigungen und den Gewässerschutzpikettendienst.

Gegenstand des **fünften Teils** des Gesetzes ist die Nutzung der Gewässer. Geregelt wird zunächst die Frage, welche Nutzungen einer Bewilligung oder Konzession bedürfen. Anschliessend werden die Voraussetzungen der Bewilligungs- oder Konzessionserteilung festgelegt, wobei auch der Umgang

mit möglichen Interessenkonflikten thematisiert wird. Weitere Bestimmungen befassen sich mit den für die Nutzung verbundenen Gebühren sowie mit der Übertragung, Einschränkung, dem Widerruf und der Beendigung von Bewilligungen und Konzessionen. Das Gesetz regelt sodann den Umgang mit ehehaften Wasserrechten gemäss der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichts. Den Abschluss des fünften Teils bildet die Regelung des Bewilligungs- und Konzessionierungsverfahrens.

Im **sechsten Teil** geht es um den Vollzug des Gesetzes und den Rechtsschutz. Auf Bestimmungen betreffend die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden und die Möglichkeit der Übertragung von Vollzugaufgaben auf andere Gemeinwesen oder Dritte folgt die Regelung der Vollstreckungsmassnahmen einschliesslich der Zwangsmassnahmen. Abgeschlossen wird dieser Teil des Gesetzes durch die Regelung des Rechtsschutzes gegen Verfügungen der Vollzugsbehörden und die Strafbestimmungen. Die Schluss- und Übergangsbestimmungen bilden schliesslich den siebten und letzten Teil des Gesetzes.

### **4.3 Ausführungsbestimmungen zum Wassergesetz**

Bezüglich verschiedener Inhalte des neuen Gesetzes besteht der Bedarf nach weiterer Konkretisierung bzw. Regelung auf Verordnungsstufe. Neben den üblichen Verordnungsinhalten wie der Regelung der zuständigen kantonalen Behörden oder der Verfahren enthalten einige Bestimmungen des Wassergesetzes explizit einen Verweis auf die Konkretisierung in der künftigen Verordnung zum Wassergesetz (Auswahl):

- Schutzmassnahmen in den Gewässerschutzbereichen, soweit nicht im Bundesrecht vorgesehen (§ 11 Abs. 1)
- Verfahren zur Erteilung von kant. Bewilligungen, zur Festlegung von Ausnahmen von der Bewilligungspflicht und zur Einführung von Meldepflichten (§ 26 Abs. 2 und 3)
- Ausführungsbestimmungen zu den kantonalen Gebühren im Bereich Abwasser (§ 40)
- mögliche Einschränkungen des Gemeingebrauchs (§ 42 Abs. 2)
- Konkretisierung der Regelung der Wassernutzungsgebühren (§ 47 f.)

Der Regierungsrat wird das Verordnungsrecht zum Wassergesetz nach abgeschlossener Beratung und Beschlussfassung des Grossen Rates verabschieden und zusammen mit dem Gesetz in Kraft setzen.

## **5. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen**

### **5.1 1. Teil: Allgemeine Bestimmungen**

Der erste Teil des Gesetzes gibt Auskunft über Gegenstand, Geltungsbereich und Zweck des Gesetzes. Er legt weiter die kantonale Hoheit über die öffentlichen Gewässer fest, nimmt die für die Unterhaltungspflicht an den Gewässern nötige Unterteilung in regionale und lokale Gewässer vor und fordert die Erstellung eines Gewässerplans für die öffentlichen oberirdischen Gewässer.

#### **§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> *Gegenstand dieses Gesetzes sind die Gewässerhoheit, der Gewässerraum, der Wasserbau, der Gewässerschutz sowie die Nutzung der Gewässer im Kanton Basel-Stadt.*

<sup>2</sup> *Das Gesetz gilt für alle Gewässer auf dem Kantonsgebiet.*

#### Erläuterungen

Aus der Umschreibung des Geltungsbereichs in Abs. 1 wird die Zielsetzung des neuen Gesetzes deutlich, alle wasser- und gewässerrechtsrelevanten Fragen in einem Erlass zu regeln, soweit sie nicht bereits durch das Bundesrecht geregelt sind. Die drei zentralen Bereiche, die es zu regeln gilt,

sind der Wasserbau einschliesslich des Hochwasserschutzes und der Revitalisierung, der Gewässerschutz und die Nutzung der Gewässer. Von Bedeutung sind ausserdem die Regelung der Gewässerhoheit und der Ausscheidung des Gewässerraumes.

Abs. 2 bestimmt entsprechend dem Territorialitätsprinzip, dass das Gesetz für sämtliche Gewässer auf dem Kantonsgebiet gilt.

Auf eine Definition des Begriffs Gewässer wird bewusst verzichtet, weil eine solche bereits im Bundesrecht enthalten ist (vgl. Art. 4 GSchG).

## § 2 Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt:

- a) die Sicherung des Bestandes und des Raumbedarfs der Gewässer;
- b) den Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor schädigenden Einwirkungen des Wassers;
- c) die Erhaltung, Aufwertung und Wiederherstellung des natürlichen Zustands der Gewässer;
- d) die Erhaltung, Aufwertung und Schaffung von Lebensräumen im und am Gewässer;
- e) die Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität;
- f) die Bewirtschaftung und sichere Entsorgung des Abwassers;
- g) die nachhaltige Nutzung der Gewässer;
- h) den Schutz des natürlichen Wasserhaushalts;
- i) eine klimaangepasste Wasser- und Abwasserwirtschaft.

### Erläuterungen

Der Gesetzeszweck ist entsprechend dem umfassenden sachlichen Geltungsbereich des Wassergesetzes (vgl. § 1) weit gefasst und selbsterklärend, wobei das kantonale Recht insoweit an die Bundesgesetzgebung (vgl. Art. 1 GSchG, Art. 1 Wasserbaugesetz) anknüpft. In § 2 lit. a-h wird der konkrete Zweck jeweils für die Bereiche Gewässerschutz, Hochwasserschutz und Wassernutzung näher beschrieben.

Lit. f und i nehmen zusätzlich den Zusammenhang von Wasserwirtschaft und Klimaanpassung auf. Die Wasserwirtschaft kann einen wertvollen Beitrag zur Verminderung der Effekte der Klimaveränderung leisten. So können einerseits durch die Bewirtschaftung von Regenwasser im Rahmen der Siedlungsentwässerung Hitzeeffekte gemindert werden. Auch im Stadtklimakonzept wurde die Siedlungsentwässerung als wichtiges Handlungsfeld erkannt. Die Verankerung im Wassergesetz bildet eine wichtige gesetzliche Grundlage für eine klimaangepasste Entwicklung der Wasserwirtschaft im Kanton Basel-Stadt.

## § 3 Gewässerhoheit und -aufsicht

<sup>1</sup> Die Verfügung über die Wasserkraft der öffentlichen Gewässer auf dem Kantonsgebiet steht ausschliesslich dem Kanton zu. Vorbehalten bleiben die Rechte der Teichkorporationen.

<sup>2</sup> Das Grundwasser und seine Aufstösse sowie die oberirdischen Gewässer im Kanton Basel-Stadt stehen unter der Hoheit des Kantons und gelten in diesem Sinne als öffentliche Gewässer. Vorbehalten bleibt der Nachweis ehehafter oder privater Rechte.

<sup>3</sup> Bei den oberirdischen Gewässern umfasst die Hoheit unabhängig vom Grundeigentum das Wasser sowie das Wasserbett mit der Gewässersohle und der tierischen und pflanzlichen Besiedlung.

<sup>4</sup> Fliesst ein Gewässer über ein privates Grundstück, ist im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung einzutragen.

<sup>5</sup> Nicht öffentliche Gewässer stehen unter der Aufsicht des Kantons.

<sup>6</sup> Der Regierungsrat stellt von Amtes wegen oder auf Antrag einer Person mit schutzwürdigem Interesse fest, ob an einem Gewässer private Rechte bestehen.

### Erläuterungen

Abs. 1 entspricht § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 kantonales Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Der Vorbehalt zugunsten der Teichkorporationen ist angesichts der jüngsten Bundesgerichtspraxis (vgl. Erläuterungen zu § 70) von beschränkter Bedeutung.

Abs. 2: Gemäss Bundesrecht obliegt es den Kantonen, den Begriff der öffentlichen Gewässer zu konkretisieren. Nach geltendem kantonalem Recht sind öffentlich „die als Allmend ausgeschiedenen Oberflächengewässer sowie das Grundwasser und seine Aufstösse“ (§ 1 Abs. 2 Wassernutzungsgesetz; vgl. dazu auch § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raums vom 16. Oktober 2013, NöRG, SG 724.100). Tatsächlich wurde die entsprechende Ausscheidung bis heute jedoch nie konsequent vollzogen: Einzelne Gewässer wurden tatsächlich als sogenannte Strassenparzellen ausgeschieden (vgl. dazu § 4 Abs. 1 der Verordnung über das Grundbuch (VOGB) vom 16. Dezember 2003 [SG 214.310]: „Dem Gemeingebrauch dienende Strassen, Plätze und dergleichen sowie die öffentlichen Gewässer, die nicht als Allmendparzellen im Grundbuch aufgenommen sind, werden als Strassenparzellen bezeichnet.“). In anderen Fällen ist ein Gewässer teilweise einer Privatparzelle zugeordnet, teilweise als Strassenparzelle definiert. Dieser Zustand befriedigt nicht, weshalb sich eine Klärung aufdrängt. Anzumerken ist, dass die Unterscheidung von öffentlichen und nicht-öffentlichen Gewässern in den Bereichen Gewässerschutz und Wasserbau keine Rolle spielt, da die entsprechenden Bundesgesetze für sämtliche ober- und unterirdischen (Gewässerschutz, vgl. Art. 2 GSchG) bzw. für alle oberirdischen (Wasserbau, vgl. Art. 1 Abs. 1 WBG) Gewässer gilt. Bei der Nutzung der Gewässer ist die Unterscheidung von Bedeutung, indem Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauchs bei nicht öffentlichen Gewässern der Zustimmung der jeweiligen Berechtigten bedürfen (vgl. § 42).

Neben dem bereits heute als öffentliches Gewässer qualifizierten Grundwasser und seinen Aufstössen soll neu grundsätzlich das gesamte zusammenhängende Oberflächengewässernetz auf dem Kantonsgebiet einheitlich unter die Hoheit des Kantons gestellt werden und in diesem Sinn öffentliche Gewässer bilden. Für die Grundeigentümerinnen und –eigentümer ist damit keine wesentliche Änderung gegenüber heute verbunden; insbesondere bedeutet die Qualifikation als öffentliches Gewässer in § 2 nicht, dass die Allgemeinheit Zutritt bzw. Zugang zu den Gewässern auf Privatparzellen hätten.

Vorbehalten bleibt der Nachweis ehehafter oder privater Rechte. Als ehehafte Rechte werden Rechte bezeichnet, die ihren Ursprung in einer Rechtsordnung haben, die nicht mehr besteht. Sie können nach neuem Recht nicht mehr begründet werden, aber auch unter der neuen Rechtsordnung weiter bestehen. Das Bundesgericht hat die Bedeutung ehehafter Wasserrechte jedoch jüngst stark relativiert: Gemäss BGE 145 II 140 sind zeitlich unbefristete Sondernutzungsrechte an öffentlichen Gewässern nicht statthaft. Sie sind vielmehr nach spätestens 80 Jahren den heute geltenden Vorschriften zu unterstellen und insoweit entschädigungslos abzugelten sind (vgl. dazu § 70). An der Qualifikation als Oberflächengewässer ändert sich nichts, auch wenn einzelne Abschnitte eines solchen Gewässers überdeckt oder eingedolt sind.

Abs. 3 regelt die Tragweite der kantonalen Hoheit: Diese erstreckt sich unabhängig vom sachenrechtlichen Eigentum am Boden auf das Wasser selbst, aber auch auf das Wasserbett mit der Gewässersole und der tierischen und pflanzlichen Besiedlung. Besteht für das betreffende Gewässer eine selbständige Gewässerparzelle, so steht diese im Eigentum des Kantons bzw. der Gemeinde; in diesen Fällen umfasst die Hoheit selbstredend das gesamte Gewässer bzw. die gesamte Parzelle.

Abs. 4: Fliesst das öffentliche Gewässer über eine private Parzelle, sind die sich aus der kantonalen Hoheit ergebenden öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im ÖREB-Kataster festzuhalten.

Abs. 5: Aufgrund der Regelung in Abs. 1 ist davon auszugehen, dass im Kanton Basel-Stadt nur vereinzelte nicht-öffentliche Gewässer existieren. Diese Gewässer stehen nicht unter der Hoheit, jedoch unter der Aufsicht des Kantons. Diese kantonale Aufsicht ist bereits deshalb geboten, weil in den Bereichen Gewässerschutz und Wasserbau das einschlägige Bundesrecht für sämtliche Gewässer gilt und der Kanton für dessen Vollzug verantwortlich ist. Die Aufsicht des Kantons beinhaltet etwa, dafür besorgt zu sein, dass schädliche Einwirkungen auf diese Gewässer unterbleiben bzw., bei ehehaften Rechten, die Berechtigten das Gewässer lediglich im Rahmen der ihnen zustehenden Rechte nutzen.

Abs. 6: Da im Einzelfall streitig oder zumindest unsicher sein kann, ob ein Gewässer öffentlich im Sinn von Abs. 1 ist, kann ein entsprechender Entscheid erforderlich sein. Dem Regierungsrat wird deshalb die Kompetenz eingeräumt, diesen Entscheid zu fällen, sei es auf Antrag oder von Amtes wegen. Der regierungsrätliche Feststellungsbeschluss unterliegt selbstverständlich der Anfechtung durch einen Rekurs an das Verwaltungsgericht.

#### **§ 4 Regionale und lokale Gewässer**

*<sup>1</sup> Rhein, Wiese, Birs und Birsig sind die oberirdischen Gewässer von regionaler Bedeutung. Die übrigen oberirdischen Gewässer sind von lokaler Bedeutung.*

##### Erläuterungen

Die Unterscheidung zwischen regionalen und lokalen Gewässern ist hinsichtlich der Zuständigkeit und Finanzierung des Hochwasserschutzes (vgl. § 15 ff.) bedeutsam. § 4 stellt klar, dass alle Gewässer mit Ausnahme von Rhein, Wiese, Birs und Birsig lokale Bedeutung haben.

#### **§ 5 Gewässerplan**

*<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde führt einen Gewässerplan, in welchem die öffentlichen oberirdischen Gewässer dargestellt sind*

##### Erläuterungen

Zum Zweck der Information der Verwaltung, aber auch privater Personen ist ein Gewässerplan zu führen, aus dem sämtliche öffentlichen Oberflächengewässer ersichtlich sind.

### **5.2 2. Teil: Planerische Instrumente**

#### **§ 6 Vollzugsziele und Richtplan**

*<sup>1</sup> Die zuständigen Departemente legen ihre Ziele für den langfristigen Vollzug dieses Gesetzes fest und sorgen im Rahmen des kantonalen Richtplans für die Koordination.*

##### Erläuterungen

Auf ein im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten zunächst in Erwägung gezogenes separates Leitbild für den langfristigen Vollzug des Wassergesetzes soll bewusst verzichtet werden. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass sich die Vollzugsziele im Sinn einer ganzheitlichen und nachhaltigen Planung vielmehr im kantonalen Richtplan niederschlagen sollen, wie dies teilweise bereits heute der Fall ist. Dementsprechend sollen die jeweils zuständigen Departemente ihre Vollzugsziele festlegen und dafür besorgt sein, dass diese in die Richtplanung einfließen und koordiniert werden.

Der kantonale Richtplan ist das zentrale Raumplanungsinstrument der Kantone und dient insbesondere auch der Koordination und Vorsorge. Als strategisches und behördenverbindliches Instrument erfüllt er beim Schutz vor Naturgefahren wichtige Aufgaben. So dient er dazu, Grundsätze festzuhalten, die notwendigen Grundlagenarbeiten zu organisieren und zu koordinieren und den kantonalen Stellen und Gemeinden verbindliche Aufträge zu erteilen. Die grundeigentümergebundene Ausscheidung und Umsetzung der Gefahrenggebiete oder des Gewässerraums kann er hingegen nicht wahrnehmen – dies ist die Aufgabe der Nutzungsplanung.

## § 7 Gewässerraum

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt den Gewässerraum in einem kantonalen Nutzungsplan fest.

<sup>2</sup> Für innerhalb des Gewässerraums liegende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone gilt der Bestandesschutz gemäss den kantonalen Bauvorschriften.

### Erläuterungen

Abs. 1: Die Kantone sind bundesrechtlich verpflichtet, den sogenannten Gewässerraum festzulegen (vgl. Art. 36a GSchG). § 7 weist diese Aufgabe dem Regierungsrat zu. Es gelten die Vorschriften zur Nutzungsplanung gemäss Gesetzgebung zum Bau- und Planungsrecht. Parallel zu den Arbeiten am Wassergesetz hat der Kanton Basel-Stadt die Festlegung des Gewässerraums vorangetrieben.

Im Kanton Basel-Stadt ist der Auftrag zur Ausscheidung des Gewässerraums im kantonalen Richtplan im Sachbereich Natur- und Landschaft formuliert. Die federführende Abteilung Raumplanung legt den bundesgesetzlich vorgeschriebenen Gewässerraum aller kantonalen Gewässer in Abstimmung mit den kantonalen Fachstellen und den Gemeinden sowie nach Anhörung der betroffenen Kreise fest.

Abs. 2: Das Bundesrecht hat mit Art. 41c GSchV zwar eine Regelung zum Bestandesschutz im Gewässerraum vorgesehen, belässt den Kantonen jedoch beim Bestandesschutz für zonenkonforme Bauten und Anlagen im Gewässerraum innerhalb der Bauzonen einen gewissen Spielraum, der mit dem Verweis auf das kantonale Baurecht genutzt werden soll (vgl. § 77 BPG). Dies ändert indessen nichts daran, dass eine Erweiterung oder Änderung der bestehenden Nutzung nach § 7 Abs. 2 Wassergesetz in Verbindung mit § 77 BPG nur in engen Grenzen zulässig ist (etwa bessere Ausnutzung des bestehenden Baukubus durch Ausbau Dachstock), zumal die Anwendung des kantonalen Rechts die Durchsetzung von Bundesrecht nicht vereiteln darf.

## § 8 Revitalisierungsplanung

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde bezeichnet nach Anhörung der Einwohnergemeinden die zu revitalisierenden Gewässerabschnitte, bestimmt die Revitalisierungsmassnahmen und legt die Fristen zu deren Umsetzung fest.

### Erläuterungen

Das Bundesrecht (Art. 38a GSchG i.V.m. Art. 41d GSchV) verpflichtet die Kantone, die Grundlagen für die Planung der Revitalisierung der Gewässer zu erarbeiten und für einen Planungszeitraum von 20 Jahren die zu revitalisierenden Gewässerabschnitte, die Arten der Revitalisierungsmassnahmen und die Fristen zu deren Umsetzung festzulegen. Bereits heute ist das Amt für Umwelt und Energie die dafür zuständige Behörde, welche die Planung unter Mitwirkung der weiteren betroffenen kantonalen Behörden festlegt und dabei auch die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen anzuhören hat. In diesem Kontext ist auf den vom Amt für Umwelt und Energie veröffentlichten „Schlussbericht 2014 Revitalisierungsplanung Basel-Stadt“ hinzuweisen, der die konkret geplanten Massnahmen mit entsprechenden Priorisierungen beinhaltet. Die Planung ist alle 12 Jahre zu aktualisieren, womit die

nächste Revitalisierungsplanung im Jahr 2026 ansteht.

## § 9 Gefahrenggebiete

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde bezeichnet nach Anhörung der betroffenen Einwohnergemeinden Gefahrenggebiete, in denen mit einer Gefährdung durch Hochwasser oder Oberflächenabfluss zu rechnen ist, und erstellt die Gefahrenkarte.

<sup>2</sup> Die Gefahrenkarte ist für die Behörden verbindlich.

<sup>3</sup> Die zuständige kantonale Behörde berät die Einwohnergemeinden bei der risikogerechten Umsetzung.

### Erläuterungen

Gemäss Art. 27 der eidgenössischen Wasserbauverordnung (SR 721.100.1) erarbeiten die Kantone die Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen und erstellen insbesondere Gefahrenkarten. Eine gleichlautende Verpflichtung besteht in der Bundesgesetzgebung über den Wald. Obwohl es bis heute an einer kantonalen Vollzugsvorschrift fehlt, hat das Tiefbauamt (TBA) entsprechende Karten erstellt, welche auch im Geoportal des Kantons Basel-Stadt abgebildet sind. Mit der neuen Bestimmung soll der Vollzugauftrag im kantonalen Recht verankert werden. Dabei ist vorgesehen, in der Verordnung weiterhin das TBA für zuständig zu erklären.

Abs. 1 verpflichtet die zuständige Behörde (also das TBA) zur Bezeichnung der Gefahrenggebiete, wobei die Gemeinden vorgängig anzuhören sind, und zur Erstellung der Gefahrenkarte. Diese ist anschliessend der Dienststelle Städtebau & Architektur zu übermitteln (vgl. dazu die analoge Regelung in § 21 Abs. 2 der kantonalen Waldverordnung, SG 911.610).

Abs. 2 beschreibt die Wirkung der Gefahrenkarte, welche lediglich, aber immerhin behördenverbindlich ist. Erst mit der Umsetzung in der Nutzungsplanung wird die Gefahrenkarte eigentümerverbindlich. Zuvor kann sie indessen indirekt baurechtliche Wirkungen entfalten, indem sie aufzeigt, ob einem Bauvorhaben die Bewilligung wegen ungenügenden Schutzes vor Naturgefahren vorläufig verweigert werden muss bzw. welche Objektschutzmassnahmen im Rahmen der Baubewilligung auferlegt werden können.

Abs. 3 verpflichtet die zuständige Behörde zur Beratung der Einwohnergemeinden bei der risikogerechten Umsetzung der Gefahrenkarte in der Zonenplanung sowie der Planung von Schutzmassnahmen.

## § 10 Genereller Entwässerungsplan

<sup>1</sup> Der Regierungsrat und die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erstellen für ihr jeweiliges Gemeindegebiet einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) und sorgen für dessen periodische Nachführung.

<sup>2</sup> Von den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erstellte GEP bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden erstellen und betreiben die gemäss GEP notwendigen kommunalen Entwässerungssysteme mit den erforderlichen Bauten und Anlagen.

### Erläuterungen

Abs. 1 und 2: Abs. 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen der heutigen Regelung in § 2 der kantonalen Gewässerschutzverordnung. Damit wird die bundesrechtliche Pflicht zur Erstellung eines GEP gemäss Art. 5 GSchV erfüllt. Die von den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erstellten GEP

sind ihm Rahmen der kantonalen Verantwortung für den Vollzug des Bundesrechts genehmigungspflichtig.

Auf die Übernahme der Pflicht zur Erstellung einer regionalen Entwässerungsplanung durch den Regierungsrat aus dem geltenden Recht (vgl. § 1 der kantonalen Gewässerschutzverordnung und Art. 4 GSchV) soll verzichtet werden, da diese bis heute keine praktische Relevanz erhalten hat.

Abs. 3 weist die Verantwortung für die Erstellung und den Betrieb der gestützt auf den GEP erforderlichen Entwässerungsanlagen den Einwohnergemeinden zu.

### **Vorbemerkungen zu § 11 und 12**

Die Kantone sind bundesrechtlich verpflichtet, ihr Gebiet nach Gefährdungsaspekten in Gewässerschutzbereiche einzuteilen (vgl. Art. 19 GSchG) sowie Grundwasserschutzzonen und -areale auszuscheiden (Art. 20 f. GSchG). Nach § 106 Abs. 1 Buchstabe g BPG beschliessen der Regierungsrat oder der Gemeinderat über Gewässerschutzbereiche, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareale. Aus § 4 der kantonalen Grundwasserverordnung wiederum ergibt sich, dass für den Erlass der Grundwasserschutzzonen der Regierungsrat bzw. für die Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen der jeweilige Gemeinderat zuständig ist, was auch für die Gewässerschutzbereiche gelten dürfte. Daraus kann umgekehrt auf die Zuständigkeit des Kantons für die Ausscheidung der Grundwasserschutzareale geschlossen werden. Das Wassergesetz bündelt nun neu die Zuständigkeiten für alle drei Bereiche beim Kanton, was bereits deshalb sinnvoll ist, weil sich Grundwasserströme über mehrere Gemeindegebiete erstrecken können.

### **§ 11 Festsetzung der Gewässerschutzbereiche**

<sup>1</sup> *Der Regierungsrat teilt das Kantonsgebiet nach Anhörung der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen in Gewässerschutzbereiche ein und legt die im Bundesrecht nicht geregelten Beschränkungen und Schutzmassnahmen in einer Verordnung fest.*

<sup>2</sup> *Die Gewässerschutzbereiche sind für die Behörden verbindlich.*

### **Erläuterungen**

Die Gewässerschutzbereiche dienen nicht nur dem Trink- und Brauchwasserschutz, sondern auch den weiteren Schutzziele gemäss Art. 1 GSchG. Das Kantonsgebiet ist demnach in besonders gefährdete Bereiche (mit den Gewässerschutzbereichen A<sub>u</sub> und A<sub>o</sub> sowie den Zuströmbereichen Z<sub>u</sub> und Z<sub>o</sub>) und die übrigen Bereiche einzuteilen (vgl. Art. 29 Abs. 1 GSchV).

Abs. 1 überträgt die Zuständigkeit für die Festsetzung der Gewässerschutzbereiche für das ganze Kantonsgebiet dem Regierungsrat und stellt gleichzeitig sicher, dass die Einwohnergemeinden vom Kanton vorgängig angehört werden. Ferner enthält Abs. 1 die (bisher fehlende) gesetzliche Grundlage für den Erlass erweiterter, nicht bereits bundesrechtlich vorgesehener Beschränkungen und Schutzmassnahmen auf Verordnungsstufe. Bauten im Grundwasser stellen ein zunehmendes Problem für die Grundwasserqualität dar. Aus diesem Grund werden Bauten im Grundwasser bereits seit Jahren nur bewilligt, wenn sie gedämmt und wenn Umströmungshilfen für das Grundwasser vorgesehen werden. Damit wird einem zusätzlichen Wärmeeintrag durch Einbauten in das teilweise bereits schon massiv erwärmte Grundwasser entgegengewirkt. Umströmungshilfen dienen dazu, dass es nicht zu einem Aufstau mit Auswirkungen auf benachbarte Gebäude kommt.

Abs. 2 stellt klar, dass die Gewässerschutzbereiche behördenverbindlich sind, was bedeutet, dass sie von den kantonalen und kommunalen Planungsbehörden im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung zu beachten sind. Aufgrund blosser Behördenverbindlichkeit bilden die Gewässerschutzbereiche keine Rechtsgrundlage für Eigentumsbeschränkungen. Deshalb ist – im Unterschied zu den Grundwasserschutzzonen und -arealen – auch kein Auflage- und Einspracheverfahren erforderlich. Eine

Überprüfung der Richtigkeit der kantonalen Festsetzung ist jedoch in späteren Anwendungsfällen, namentlich im Baubewilligungsverfahren möglich.

## § 12 Festsetzung der Grundwasserschutzzonen und -areale

<sup>1</sup> Der Regierungsrat scheidet nach Anhörung der betroffenen Einwohnergemeinden zum Schutz der im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Grundwasseranreicherungsanlagen Grundwasserschutzzonen und -areale aus.

<sup>2</sup> Die Planentwürfe sind während 30 Tagen bei der zuständigen Behörde des Kantons und in den betroffenen Gemeinden öffentlich aufzulegen sowie im ÖREB-Kataster zu publizieren.

<sup>3</sup> Über Einsprachen gegen die Planentwürfe entscheidet der Regierungsrat. Er holt vor seinem Entscheid die Stellungnahme der Einwohnergemeinde ein, auf deren Gebiet die Schutzzone liegt.

<sup>4</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber der Grundwasserfassungen und –anreicherungsanlagen tragen die Kosten des Verfahrens zur Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen.

### Erläuterungen

§ 12 regelt die in Art. 20 f. GSchG vorgeschriebene Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und -areale. Abs. 1 weist die Zuständigkeit dem Regierungsrat zu, der die betroffenen Gemeinden vorgängig anzuhören hat.

Die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und –arealen hat Eigentumsbeschränkungen zur Folge, weshalb sie auch Teil des Katasters über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (sog. ÖREB-Kataster) bildet. Vor diesem Hintergrund ist für die Ausscheidung ein Planauflageverfahren mit Einsprachemöglichkeit vorzusehen. Abs. 2 und 3 entsprechen – unter Berücksichtigung der neuen Zuständigkeitsregelung – dem geltenden Recht (vgl. §§ 2 ff. der kantonalen Grundwasserverordnung). Ergänzend sind die Planentwürfe im ÖREB-Kataster zu publizieren. Die Einzelheiten des Auflage- und Einspracheverfahrens werden auf Verordnungsebene geregelt werden.

Ausgangspunkt für die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen ist regelmässig ein Antrag der Inhaberinnen und Inhaber von Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen. Diese sind bereits gemäss Bundesrecht verpflichtet, die notwendigen Erhebungen durchzuführen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufzukommen (vgl. Art. 20 Abs. 2 GSchG). Abs. 4 verdeutlicht, dass die Inhaberinnen und Inhaber der Anlagen entsprechend dem Verursacherprinzip auch die Kosten des Verfahrens zu tragen haben.

## § 13 Ausserbetriebnahme von Anlagen in Grundwasserschutzzonen

<sup>1</sup> Der Kanton ersetzt den Restnutzungswert von Kanalisationen und Energieversorgungsanlagen in der Schutzzone S2, die auf Anordnung der zuständigen Behörde zum Schutze kantonalen Fassungen ausser Betrieb gesetzt werden müssen. Er trägt die Mehrkosten von Strassen und Kanalisationen, die durch die angeordneten Massnahmen zum Schutze seiner Grundwasserfassungen entstehen.

<sup>2</sup> Für Nutzungsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist volle Entschädigung zu leisten. Für das Verfahren gilt das Gesetz über Enteignung und Impropiation (Enteignungsgesetz) vom 26. Juni 1974.

### Erläuterungen

§ 13 entspricht § 11 des kantonalen Gesetzes über Grundwasserschutzzonen. Während die Ersatzpflicht des Kantons bisher asymmetrisch zur kommunalen Zuständigkeit für die Festlegung der Grundwasserschutzzonen war, ist die neue Regelung konsequent: Der Kanton legt die Grundwasserschutzzonen fest und wird dementsprechend auch entschädigungspflichtig. Die einzige Abweichung zum

geltenden Recht liegt in der Änderung der Bezeichnung der betroffenen Schutzzone. Da eine Schutzzone 2b bundesrechtlich nicht mehr zulässig ist, wird neu nur von der Schutzzone 2 gesprochen. Anzumerken ist, dass zurzeit keine konkreten Projekte anstehen, die zu einer Ersatzpflicht des Kantons führen würden.

### 5.3 3. Teil: Wasserbau

#### Allgemeine Vorbemerkungen

Das Wasserbaugesetz des Bundes (SR 721.100) erklärt den Hochwasserschutz zu einer kantonalen Aufgabe und definiert gleichzeitig die dabei einzuhaltenden Rahmenbedingungen. Im Gegenzug gewährt der Bund den Kantonen Finanzbeiträge. Der Kanton Basel-Stadt verfügt bis heute nicht über ein Wasserbaugesetz. Entsprechende Vorarbeiten wurden im Jahr 2011 aufgenommen und später in die Arbeiten am vorliegenden Entwurf zu einem Wassergesetz integriert. Die Bestimmungen des 3. Teils des Gesetzes sind gegliedert in die Bereiche baulicher Hochwasserschutz und Revitalisierung, Gewässerunterhalt sowie Bauten und Anlagen am Wasser.

#### **§ 14 Inhalt**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen zum Wasserbau regeln die Zuständigkeiten und die Finanzierung bei wasserbaulichen Massnahmen und beim Objektschutz.

<sup>2</sup> Die wasserbaulichen Massnahmen im Sinne dieses Gesetzes umfassen den baulichen Hochwasserschutz, die Revitalisierung und den Gewässerunterhalt.

#### Erläuterungen

§ 14 verdeutlicht einerseits in Abgrenzung zum Bundesrecht, was Gegenstand der nachfolgenden Bestimmungen ist, und andererseits, welche Massnahmen unter den nicht unbedingt selbsterklärenden Begriff Wasserbau fallen. Zu den Massnahmen sei ergänzend auf Art. 3 WBG hingewiesen, wonach der Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu garantieren ist. Erst wenn diese Massnahmen nicht ausreichen, soll es zu künstlichen Eingriffen an Gewässern kommen. Das Hauptziel – der Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor den schädlichen Auswirkungen des Wassers – soll demnach nicht mit einem strikt vorgeschriebenen Massnahmenkatalog erreicht werden. Vielmehr kommt es zu einem situationsbedingten Zusammenspiel von verschiedenen Vorgehensweisen. Strategische Raumplanungsinstrumente gehen dabei mit einzelfallbezogenen baulichen Hochwasserschutzmassnahmen und Revitalisierungen einher. Ferner sollen regelmässige Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten an den Gewässern zum Schutz beitragen.

#### **§ 15 Zuständigkeit des Kantons**

<sup>1</sup> Für den baulichen Hochwasserschutz und Revitalisierungen an Gewässern von regionaler Bedeutung ist der Kanton zuständig und trägt deren Kosten.

<sup>2</sup> Der Kanton bezieht die betroffenen Einwohnergemeinden sowie bei Bedarf die betroffenen Gebietskörperschaften des benachbarten Auslands, Nachbarkantone und Dritte frühzeitig in die Projektierung mit ein.

#### **§ 16 Zuständigkeit der Einwohnergemeinden**

<sup>1</sup> Für den baulichen Hochwasserschutz und Revitalisierungen an Gewässern von lokaler Bedeutung ist die Einwohnergemeinde zuständig, auf deren Gebiet sich das Gewässer befindet, und trägt deren Kosten.

<sup>2</sup> Die zuständige Einwohnergemeinde bezieht den Kanton, betroffene Nachbargemeinden und Dritte

*frühzeitig in die Projektierung mit ein.*

*<sup>3</sup> Bei Hochwasser oder Überschwemmungen informiert die betroffene Einwohnergemeinde die zuständige kantonale Fachstelle.*

#### Erläuterungen zu §§ 15 und 16

Die beiden Bestimmungen regeln die Zuständigkeiten von Kanton und Einwohnergemeinden, die dann auch für die Kostentragung massgebend ist. Die Zuständigkeitsregelung richtet sich danach, ob es sich um ein Gewässer von regionaler oder von lokaler Bedeutung handelt. Diese Ausscheidung wird in § 4 vorgenommen.

Soweit der Kanton zuständig ist, stellt § 14 Abs. 2 die Kooperation mit den betroffenen kommunalen Behörden und gegebenenfalls mit weiteren Betroffenen sicher. In gleicher Weise verpflichtet § 16 Abs. 2 die Einwohnergemeinden zum Einbezug des Kantons und weiterer Betroffener in ihre Projekte.

§ 16 Abs. 3 soll sicherstellen, dass die zuständige kantonale Behörde über Hochwasser und Überschwemmungen in den Einwohnergemeinden informiert wird, um allenfalls übergeordnete Massnahmen prüfen zu können.

#### **§ 17 Kostenbeiträge des Kantons**

*<sup>1</sup> Leistet der Bund Beiträge an Massnahmen der Einwohnergemeinden für den baulichen Hochwasserschutz und Revitalisierungen, so beteiligt sich der Kanton mit 50% an den nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Massnahmekosten.*

*<sup>2</sup> Der Kanton kann sich an den Kosten auch beteiligen, wenn der Bund keine Beiträge leistet, soweit die Massnahmen*

*a) auf einem kantonalen öffentlichen Interesse und einer zweckmässigen Planung beruhen und*

*b) die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen.*

*<sup>3</sup> Bei der Bemessung der Beiträge im Sinne von Abs. 2 berücksichtigt der Kanton:*

*a) die ökologische und landschaftliche Bedeutung des Vorhabens;*

*b) den Erholungsnutzen für die Bevölkerung;*

*c) die Bedeutung für bauliche Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen des Kantons*

#### Erläuterungen

Die Bestimmung regelt, unter welchen Voraussetzungen sich der Kanton an Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen der Einwohnergemeinden beteiligt.

Abs. 1 sieht eine Pflicht zur kantonalen Kostenbeteiligung an Massnahmen der Einwohnergemeinden vor, sofern auch der Bund Beiträge leistet (vgl. dazu die Allgemeinen Vorbemerkungen zum 3. Teil). In diesem Fall hat die Einwohnergemeinde Anspruch, dass der Kanton die Hälfte der nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten trägt. Zu beachten ist, dass der Bund seinerseits Beiträge nur unter der Voraussetzung einer kantonalen Beteiligung gewährt (vgl. Art. 1 Bst. a Wasserbauverordnung; SR 721.100.1).

Abs. 2 ermöglicht dem Kanton, sich auch bei Fehlen von Bundesbeiträgen an den Kosten der Einwohnergemeinden zu beteiligen, wenn ein kantonales Interesse besteht und ein gutes Kosten-Nutzenverhältnis vorliegt. Im Unterschied zu Abs. 1 besteht aber kein Anspruch auf solche Beiträge, es handelt sich um eine sog. Kann-Bestimmung.

Abs. 3 nennt die Kriterien, die der Kanton beim Entscheid über eine Kostenbeteiligung und deren Höhe berücksichtigt.

## § 18 Kostenbeiträge von Dritten

<sup>1</sup> Das zuständige Gemeinwesen kann von Dritten oder von anderen Gemeinwesen, die von baulichen Hochwasserschutzmassnahmen oder Revitalisierungen des Gemeinwesens profitieren, angemessene Kostenbeiträge verlangen.

<sup>2</sup> Die Kostenbeiträge betragen insgesamt höchstens die Hälfte der Kosten und bemessen sich nach:

- der betroffenen Fläche, einschliesslich der Fläche von Erschliessungsanlagen,
- dem Wert der Grundstücke und der Bauten und Anlagen sowie
- der Verbesserung der Hochwassersicherheit.

### Erläuterungen

Kantonale oder kommunale Massnahmen im Bereich Hochwasserschutz und Revitalisierung können anderen Gemeinwesen oder Dritten, wie beispielsweise den IWB, Vorteile bringen, etwa durch die Aufwertung eines Grundstücks oder den verbesserten Schutz von Objekten oder Gebäuden. Mit Abs. 1 wird insbesondere die gesetzliche Grundlage für eine finanzielle Beteiligung der IWB an Hochwasserschutzmassnahmen geschaffen, die z.B. der sicheren Trinkwasserversorgung dienen. Solche Kostenbeteiligungen wurden bereits in der Vergangenheit praktiziert.

Abs. 2 nennt die Kriterien zur Bemessung der Interessenbeiträge und setzt gleichzeitig eine Obergrenze bei der Hälfte der Gesamtkosten fest.

## § 19 Kostenbeiträge von Verursachern

<sup>1</sup> Werden bauliche Hochwasserschutzmassnahmen eines Gemeinwesens ganz oder zu einem erheblichen Teil durch Bauten und Anlagen, Einrichtungen, Vorkehren oder Planungsmassnahmen Dritter ausgelöst, kann das Gemeinwesen von diesen angemessene Kostenbeiträge verlangen.

<sup>2</sup> Die Beiträge bemessen sich nach dem Mass der Verursachung.

### Erläuterungen

§ 19 konkretisiert das im Verwaltungsrecht allgemein geltenden Verursacherprinzip für den Bereich des Hochwasserschutzes. Danach hat diejenige Person, die durch ihr Verhalten bzw. ihre Anlagen behördliche Massnahmen verursacht, für die daraus entstehenden Kosten einzustehen.

## § 20 Massnahmen

<sup>1</sup> Massnahmen des Gewässerunterhalts dienen dem Hochwasserschutz und der Revitalisierung.

<sup>2</sup> Sie umfassen:

- naturnahe Pflege und Gestaltung von Uferbereich und Gewässersohle;
- Entfernung von Abflusshindernissen und Leerung von Geschiebe- und Schwemmholzsammlern;
- Behebung von Schäden an Dämmen und anderen Wasserbauten;
- ökologische Verbesserungen der Gewässermorphologie, wenn dazu nur geringe wasserbauliche Eingriffe nötig sind;
- Massnahmen zum Erhalt des Gewässers in einem stabilen Zustand (Erosionsschutz).

### Erläuterungen

Bereits aus dem WBG erschliesst sich der wichtige Zusammenhang zwischen Gewässerunterhalt und Hochwasserschutz (vgl. Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Wasserbaugesetz). Dieser Zusammenhang wird in Abs. 1 nochmals verdeutlicht.

Abs. 2 konkretisiert die Unterhaltsmassnahmen inhaltlich, was im Hinblick auf die Kostenpflicht (vgl.

§§ 21 ff.) unabdingbar ist. Heutzutage muss jede wasserbauliche Massnahme so gestaltet werden, dass die Gewässerökologie verbessert wird. Dieser Grundsatz sorgt auch bei Unterhaltsmassnahmen für eine Verbesserung der Strukturvielfalt. Dabei fallen unter den Begriff „Revitalisierung“ (Wiederbelebung) nicht nur grossräumige Umgestaltungsmassnahmen sondern auch kleine strukturelle Anpassungen, welche im Rahmen des Unterhalts realisiert werden und sich gleichzeitig positiv auf die Gewässerfauna auswirken (z.B. Ersatz einer nicht fischdurchgängigen Schwelle durch eine Blockrampe).

## **§ 21 Zuständigkeit der Grundeigentümerschaft**

<sup>1</sup> Für den Unterhalt von Flächen im Gewässerraum ist deren Grundeigentümerschaft zuständig und trägt dessen Kosten.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerschaft kann die Unterhaltsmassnahmen auf eigene Kosten von der Einwohnergemeinde, auf deren Gemeindegebiet die Flächen liegen, ausführen lassen.

<sup>3</sup> Die Durchsetzung der Unterhaltungspflicht obliegt der jeweiligen Einwohnergemeinde.

### Erläuterungen

Abs. 1 bestimmt die räumliche Tragweite der Unterhaltungspflicht und weist die Verantwortung hierfür unter Einschluss der Kostentragung der jeweiligen Grundeigentümerschaft zu. Dies entspricht der heutigen Praxis, die abgesehen von Einzelfällen zu keinen Problemen geführt hat.

Abs. 2 verpflichtet im Sinn einer Erleichterung das jeweilige Gemeinwesen, die Durchführung des Unterhalts auf Kosten der Verantwortlichen anzubieten. Im Hinblick auf eine ganzheitliche und fachlich qualifizierte Planung und Durchführung des Unterhalts ist eine solche Übertragung des Unterhalts erwünscht.

Abs. 3 überträgt die Zuständigkeit für die Durchsetzung der Unterhaltungspflicht der jeweiligen Einwohnergemeinde, was aufgrund der örtlichen Nähe sinnvoll ist.

## **§ 22 Zuständigkeit bei eingedolten Gewässern**

<sup>1</sup> Für den Unterhalt von eingedolten Gewässerabschnitten und den entsprechenden Bauteilen ist die Einwohnergemeinde zuständig, auf deren Gemeindegebiet sie liegen. Die §§ 18 und 19 gelten sinngemäss.

### Erläuterungen

Bei eingedolten Gewässerabschnitten kann die jeweilige Grundeigentümerschaft den Unterhalt nicht gewährleisten, weshalb es sich in Abweichung von dem in § 21 verankerten Grundsatz rechtfertigt, das Gemeinwesen für zuständig zu erklären. Dieses kann – soweit die Voraussetzungen erfüllt sind – analog zu Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen Interessen- und Verursacherbeiträge erheben.

## **§ 23 Zuständigkeit der Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen im Gewässerraum**

<sup>1</sup> Für den Unterhalt, die Reinigung und den Ersatz von Bauten und Anlagen im Gewässerraum ist die jeweilige Eigentümerschaft zuständig und trägt deren Kosten.

<sup>2</sup> Die Eigentümerschaft ist zur Anpassung ihrer Bauten und Anlagen auf eigene Kosten verpflichtet, wenn Eingriffe im öffentlichen Interesse an Gewässern neue Verhältnisse geschaffen haben.

<sup>3</sup> Die Durchsetzung der Pflichten gemäss Abs. 1 und 2 obliegt der jeweiligen Einwohnergemeinde.

## Erläuterungen

Auch für den Unterhalt von Bauten und Anlagen im Gewässerraum ist die jeweilige Eigentümerschaft zuständig. Es ist denkbar, dass im öffentlichen Interesse Eingriffe in Gewässern notwendig werden. Soweit sich dadurch die örtlichen Verhältnisse ändern, ist es Sache der Eigentümerschaft, ihre Bauten und Anlagen auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Durchsetzung der gesetzlichen Pflichten der Eigentümerschaft sind die Einwohnergemeinden zuständig.

## **§ 24 Objektschutzmassnahmen**

<sup>1</sup> Sind bauliche Massnahmen an oberirdischen Gewässern und im Gewässerraum zum flächenhaften Schutz vor Hochwasser nicht umweltgerecht, wirtschaftlich oder zweckmässig, trifft die Eigentümerschaft von gefährdeten Bauten und Anlagen auf Anordnung der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde auf eigene Kosten Objektschutzmassnahmen bei:

- a) Neubauten;
- b) wesentlichen Umbauten oder Zweckänderungen;
- c) Trinkwasserfassungen und Abwasserreinigungsanlagen;
- d) Sonderobjekten und Sonderrisiken.

<sup>2</sup> Ziehen der Kanton oder die Einwohnergemeinde einen Nutzen aus einer Objektschutzmassnahme, so können sie sich an deren Kosten angemessen beteiligen.

## Erläuterungen

Der Hochwasserschutz zielt primär auf den Schutz von grossflächigen Gebieten. Wenn bauliche Massnahmen zu diesem flächenhaften Hochwasserschutz nicht umweltgerecht, wirtschaftlich und zweckmässig realisiert werden können, kann nach Abs. 1 die zuständige Behörde die Eigentümerschaft von gefährdeten, in den Buchstaben a bis d bezeichneten Bauten und Anlagen verpflichten, auf eigene Kosten die notwendigen Objektschutzmassnahmen zu treffen.

Abs. 2 erlaubt eine Abfederung der damit verbundenen Kostenbelastung, soweit auch das Gemeinwesen von der Objektschutzmassnahme profitiert. Ein Rechtsanspruch auf eine Kostenbeteiligung besteht jedoch nicht.

## **5.4 4. Teil: Gewässerschutz**

### **Allgemeine Vorbemerkungen**

Der 4. Teil des Gesetzes ist dem Gewässerschutz gewidmet. In einem ersten Abschnitt werden die kantonalen bzw. kommunalen Bewilligungs- und Meldepflichten geregelt. Dann folgen die Bestimmungen über die Siedlungsentwässerung einschliesslich der entsprechenden Gebühren. Abgeschlossen wird dieser Teil des Gesetzes mit Regelungen zum Vorgehen und zu Massnahmen bei Gewässerverschmutzungen.

## **§ 25 Inhalt**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen über den Gewässerschutz regeln die kantonalen Bewilligungs-, Melde- und Informationspflichten, Zuständigkeiten und Massnahmen bei Schadenereignissen sowie die Siedlungsentwässerung

## Erläuterungen

Die Bestimmung vermittelt einen Überblick, was im 4. Teil des Gesetzes konkret geregelt wird, hat jedoch darüber hinaus keinen eigenständigen Gehalt, weshalb sich auch keine Bemerkungen aufdrängen.

## § 26 Kantonale Bewilligungen

<sup>1</sup> Eine kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung ist erforderlich für:

- a) die Erstellung und Änderung von Anlagen für die Nutzung von Boden, Untergrund, Wasser oder Abwasser zur Gewinnung von Energie, Wärme oder zur Kühlung;
- b) Bohrungen ins Grundwasser;
- c) Wasserhaltungsmassnahmen im Grundwasser;
- d) Freilegung des Grundwasserspiegels;
- e) Pumpversuche des Grundwassers;
- f) Markierversuche im Gewässer;
- g) Kleinkläranlagen und Aquakulturanlagen;
- h) Materialentnahmen aus dem und Verklappungen in das Gewässer;
- i) Entschlammung und Spülung von Gewässern.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit und das Verfahren auf dem Verordnungsweg.

<sup>3</sup> Er kann auf dem Verordnungsweg für Fälle von untergeordneter Bedeutung Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen oder Meldepflichten einführen.

### Erläuterungen

Diese Bestimmung regelt in Abs. 1 abschliessend, für welche Massnahmen oder Tätigkeiten eine kantonale Bewilligung notwendig ist, weil sie eine potenzielle Gefahr für ein Gewässer darstellen. Die zuständige Behörde erhält mit der Bewilligungspflicht insbesondere die Möglichkeit, Auflagen und Bedingungen zum Schutz der Gewässer zu formulieren. Anzumerken ist, dass sich weitere Bewilligungspflichten direkt aus dem Bundesrecht ergeben.

Abs. 2 delegiert die Regelung des Bewilligungsverfahrens sowohl für kantonale- als auch für bundesrechtliche gewässerschutzrechtliche Bewilligungen an den Regierungsrat, der entsprechendes Verordnungsrecht erlassen wird.

Abs. 3 räumt dem Regierungsrat ausserdem die Befugnis ein, auf Verordnungsebene für geringfügige Fälle Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorzusehen oder diese durch eine Meldepflicht zu ersetzen.

## § 27 Kommunale Bewilligungen

<sup>1</sup> Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für:

- a) den Anschluss an die öffentliche Kanalisation;
- b) die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden melden der zuständigen kantonalen Behörde die bewilligten Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer.

### Erläuterungen

Abs. 1: Die sogenannte Kanalisationsbewilligung gemäss Buchstabe a ist heute in § 9 ff. der kantonalen Gewässerschutzverordnung geregelt. Gemäss § 12 dieser Verordnung ist für deren Erteilung auf Stadtgebiet das TBA, in den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen der Gemeinderat zuständig. Diese kommunale Zuständigkeit wird beibehalten. Auch die Gemeindezuständigkeit für die Bewilligung der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser entspricht heutigem Recht (vgl. § 4 Abs. 2 der kantonalen Gewässerschutzverordnung). Darüber hinaus sollen die Einwohnergemeinden neu auch für die Bewilligung der Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer zuständig sein, da es Sinn macht, für Versickerungs- und Einleitbewilligungen die gleiche Behörde für zuständig zu erklären.

Das AUE führt bereits heute einen Kataster über alle Direkteinleitungen auf Kantonsgebiet. Diesem Kataster kommt im Hinblick auf die Verursachersucher bei Gewässerverschmutzungen grosse Bedeutung zu. Mit Abs. 2 werden deshalb die Einwohnergemeinden verpflichtet, bewilligte Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser zu melden. Damit kann eine flächendeckende Erfassung gewährleistet werden.

## § 28 Meldepflicht

<sup>1</sup> Eine vorgängige Meldepflicht an die zuständige kantonale Behörde besteht für:

- a) nicht bewilligungspflichtige Eingriffe in den Untergrund, die das Grundwasser beeinträchtigen können;
- b) bauliche Massnahmen in und an ober- und unterirdischen Gewässern, für welche keine Bewilligung nötig ist;
- c) die Erstellung, Änderung oder die Ausserbetriebsetzung von nicht bewilligungspflichtigen Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss Vorgabe der zuständigen Behörde.

### Erläuterungen

In den in Abs. 1 genannten Fällen von Buchstabe a und b soll die Meldepflicht sicherstellen, dass die zuständige Behörde auch bei nicht bewilligungspflichtigen, jedoch potenziell gewässergefährdenden Vorhaben informiert ist und soweit notwendig reagieren kann.

Die Abgrenzung zwischen bewilligungs- und nicht bewilligungspflichtigen Lageranlagen gemäss Buchstabe c ergibt sich aus dem Bundesrecht (vgl. Art. 19 Abs. 2 und Art. 22 GSchG), das auch eine Kontrollpflicht der Kantone vorschreibt. Die Meldepflicht gewährleistet den Vollzug des Bundesrechts.

## § 29 Informationspflicht

<sup>1</sup> Die aus Eingriffen in den Untergrund gewonnenen geologisch-hydrogeologischen Kenntnisse sind der zuständigen kantonalen Behörde kostenlos zur Verfügung zu stellen.

### Erläuterungen

Die Bestimmung wurde aus § 5 Abs. 4 der kantonalen Gewässerschutzverordnung übernommen (eine analoge Regelung findet sich in § 22 der basellandschaftlichen Verordnung über die Wasserversorgung und den Schutz des Grundwassers, SG 455.11). Die betreffenden Daten sind für den Kanton wichtig, da sie die laufende Aktualisierung des Kenntnisstandes über die Beschaffenheit des Untergrundes erlauben.

## § 30 Alarmierung und Sofortmassnahmen

<sup>1</sup> Wer eine Gewässerverunreinigung verursacht oder einen Zustand schafft, der zu einer Gewässer- oder Bodenverunreinigung führen könnte, muss unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei benachrichtigen.

<sup>2</sup> Die Verursacherin oder der Verursacher müssen die erforderlichen Sofortmassnahmen zur Vermeidung, Eindämmung und Behebung des Schadens treffen.

<sup>3</sup> Die Einsatzkräfte und die Verursacherin oder der Verursacher sind berechtigt, zur Schadenverhütung, Schadenbegrenzung und Schadenbekämpfung nötigenfalls in fremdes Eigentum einzugreifen

### Erläuterungen

Abs. 1 und 2 entsprechen § 32 Abs. 1 und 3 der kantonalen Gewässerschutzverordnung, wobei auf

die Unterscheidung zwischen Vorkommnissen inner- und ausserhalb des Rheinhafengebiets verzichtet werden soll. Es erscheint klarer, wenn stets die Alarmzentrale der Kantonspolizei zu informieren ist, die dann mit der Einsatzzentrale Rettung den Beizug weiterer Behörden sicherstellen kann.

Abs. 3 schafft die gesetzliche Grundlage für Eingriffe in fremdes Eigentum zur Schadensverhütung. Das Eingriffsrecht entbindet den privaten Schadensverursacher jedoch nicht von einer allfälligen Schadenersatzpflicht.

### **§ 31 Gewässerschutzpolizei und Schadendienst**

<sup>1</sup> *Der Kanton stellt sicher, dass Gefährdungen und Verunreinigungen von Gewässern und Boden eingedämmt und behoben werden. Er betreibt dazu einen Gewässerschutz-Pikettdienst.*

<sup>2</sup> *Der Gewässerschutz-Pikettdienst berät im Ereignisfall die Einsatzleitung.*

#### Erläuterungen

Die Bestimmung entspricht materiell § 33 Abs. 1 der kantonalen Gewässerschutzverordnung und damit dem bereits bisher geltenden Recht.

Der in Abs. 1 enthaltene Auftrag ergibt sich aus dem Bundesrecht. Die Kantone organisieren gemäss den Vorgaben von Art. 49 GschG die Gewässerschutzpolizei und einen Schadendienst. In Basel-Stadt übernimmt diese Funktion der Gewässerschutz-Pikettdienst. Es handelt sich dabei um einen ständig erreichbaren Bereitschaftsdienst, der bei mittel- oder unmittelbar drohenden Gewässer- und Bodenverschmutzungen zum Einsatz kommt. Die Hauptaufgabe des Gewässerschutz-Pikettdienstes ist es, dafür zu sorgen, dass Gewässerverunreinigungen erst gar nicht entstehen (z.B. im Brandfall), und falls doch, dass die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt möglichst gering bleiben. Zudem müssen je nach Tragweite eines Vorfalls die Bevölkerung, die betroffenen Nachbargemeinden (Trinationaler Alarm) sowie die Rheinunterlieger (Internationaler Alarm) informiert werden. Die Ursachen der Schadenfälle sind vielfältig. Sie rühren von Baustellen, Industrie und Gewerbe, der Landwirtschaft, privaten Haushaltungen, dem Strassenverkehr und verschiedenen anderen Ursachen her.

Abs. 2 soll verdeutlichen, dass bei einem konkreten Ereignis der Pikettdienst lediglich beratende Funktion hat, die Entscheidung über zu treffende Massnahmen jedoch stets bei der Einsatzleitung verbleibt.

### **§ 32 Ursachenabklärung und Prävention**

<sup>1</sup> *Die zuständige kantonale Behörde klärt die Ursache von Gefährdungen und Verunreinigungen ab und trifft geeignete Massnahmen, damit sich Schadenereignisse nicht wiederholen.*

#### Erläuterungen

Wichtig ist, dass aus Fehlern gelernt wird. Die Ursachenabklärung ist deshalb eine Grundvoraussetzung für die Verhinderung künftiger Schadensereignisse.

#### **Vorbemerkungen zu §§ 33 ff.**

Die Siedlungsentwässerung ist heute teilweise im BPG bzw. der Bau- und Planungsverordnung (BPV), teilweise auch in der kantonalen Gewässerschutzverordnung geregelt, oft in engem Zusammenhang mit Erschliessungsfragen. Mit dem Wassergesetz sollen die Bereiche Erschliessung und Siedlungsentwässerung entflochten werden. Die Siedlungsentwässerung als Thema des Gewässerschutzes soll im Wassergesetz geregelt werden, während die Erschliessung dem Bau- und Planungsrecht zuzuordnen ist und deshalb in BPG und BPV verbleiben soll.

### § 33 Öffentliche Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Öffentliche Abwasseranlagen sind die öffentliche Kanalisation einschliesslich zugehörige Sonderbauwerke wie Schächte, Pumpwerke, Rückhaltebecken, Entlastungsbauwerke sowie die zentrale Abwasserreinigungsanlage.

<sup>2</sup> Der Kanton und die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erstellen, betreiben, unterhalten, verbessern und erneuern die öffentlichen Abwasseranlagen. Bei Erneuerungen und erheblichen Umbauten sind die Anlagen an den Stand der Technik anzupassen.

#### Erläuterungen

§ 33 definiert zunächst den Begriff der öffentlichen Abwasseranlagen unter Einschluss der ARA und erklärt den Kanton und die Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen für deren Erstellung, Betrieb und Unterhalt für zuständig. Die Bestimmung entspricht der heute geltenden Regelung.

### § 34 Private Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Die Eigentümerschaft ist verpflichtet, die Abwasseranlagen ihres Grundstücks zu erstellen, betreiben, unterhalten, verbessern und erneuern.

<sup>2</sup> Bei Industrie- und Gewerbeabwasser obliegen die Pflichten nach Abs. 1 den Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern.

#### Erläuterungen

Abs. 1 hält fest, dass die Eigentümerschaft für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen verantwortlich ist, was an sich selbstverständlich ist. Abs. 2 präzisiert, dass diese Pflichten bei Industrie- und Gewerbeabwasser den jeweiligen Betriebsinhaber/die jeweilige Betriebsinhaberin treffen, der/die nicht mit der Eigentümerschaft identisch zu sein braucht.

### § 35 Industrie- und Gewerbeabwasser

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde formuliert Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung der erforderlichen Abwasserqualität in Industrie und Gewerbe.

#### Erläuterungen

Industrielle und gewerbliche Abwässer stellen einen erheblichen Anteil des Abwasseraufkommens dar. Bevor diese in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden können, müssen sie einer bestimmten Qualität entsprechen. Um diese Qualitätsanforderungen einzuhalten, ist in vielen Betrieben vor der Einleitung eine Vorbehandlung notwendig. Die Anforderungen ergeben sich dabei im Wesentlichen aus dem Bundesrecht (vgl. Anhang 3.2 zur GSchV). Art. 7 Abs. 2 GSchV erlaubt den Kantonen darüber hinaus Verschärfungen, Ergänzungen und Erleichterungen dieser Vorgaben.

### § 36 Zentrale Abwasserreinigungsanlage

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt für die Reinigung des Abwassers sowie für die Verwertung und Entsorgung der Rückstände.

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Behörde kann Anforderungen an die Abwasserqualität für die Einleitung in die zentrale Abwasserreinigungsanlage festlegen.

## Erläuterungen

Nach § 22 der kantonalen Gewässerschutzverordnung sorgt das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt für die Erstellung und den Betrieb von zentralen Abwasserreinigungsanlagen. Richtigerweise ist diese Zuständigkeit dem Kanton zuzuweisen, was in Abs. 1 geschieht.

Abs. 2: Analog § 34 bestehen auch firmeneigene Kanalisationen, welche direkt zur ARA entwässern. Auch für diesen Spezialfall muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass die zuständige Behörde Anforderungen an die Abwasserqualität festlegen und beispielsweise Vorbehandlungen verlangen kann. Diese Anforderungen richten sich – wiederum im Sinne der Gleichbehandlung – nach den Bestimmungen, welche gemäss dem Bundesrecht auch für alle übrigen Abwassereinleiter gelten.

## **§ 37 Ableitungsgebühr**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden erheben zur Deckung der Ausgaben für die Ableitung des Abwassers sowie für den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Kanalisation einschliesslich der Kanalisationsanschlussleitungen eine Ableitungsgebühr.

<sup>2</sup> Gebührenpflichtig ist, wer Abwasser in die öffentliche Kanalisation einleitet.

<sup>3</sup> Die Ableitungsgebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Ableitung des Schmutzwassers und der Gebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers.

<sup>4</sup> Die Gebühr für die Ableitung des Schmutzwassers berechnet sich nach der bezogenen und entnommenen Wassermenge unter Einschluss des direkt aus dem Grund- und Flusswasser bezogenen Wassers sowie des genutzten Regenwassers.

<sup>5</sup> Die Gebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers berechnet sich nach dem Umfang der versiegelten und an die Kanalisation angeschlossenen Fläche.

<sup>6</sup> Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen können die Gebühren abweichend von den Abs. 3 - 5 festsetzen.

## Erläuterungen

Das Gebührenrecht orientiert sich am bestehenden, in der kantonalen Gewässerschutzverordnung verankerten System, welches zwischen der Ableitungs- und der Reinigungsgebühr unterscheidet.

Die Ableitungsgebühr wird kommunal erhoben und ist wiederum zweigeteilt. Zu unterscheiden sind die Gebühr für die Schmutzwasserableitung und diejenige für die Niederschlagsableitung. Die Bemessungskriterien sind dementsprechend unterschiedlich, entsprechen jedoch dem geltenden Recht (vgl. § 24 kantonale Gewässerschutzverordnung). Aus Abs. 5 folgt im Umkehrschluss, dass die Versickerung von Niederschlagswasser nicht gebührenpflichtig ist.

## **§ 38 Abwasserreinigungsgebühr**

<sup>1</sup> Der Kanton erhebt zur Deckung der Kosten der Abwasserreinigung eine Abwasserreinigungsgebühr.

<sup>2</sup> Gebührenpflichtig ist, wer Abwasser in die öffentliche Kanalisation einleitet.

<sup>3</sup> Die Abwasserreinigungsgebühr berechnet sich nach den bezogenen oder entnommenen Wassermengen unter Einschluss des direkt aus dem Grund- oder Flusswasser bezogenen Wassers sowie des benutzten Regenwassers.

<sup>4</sup> Wer durch die Einleitung von Abwasser mit besonders hoher Schmutzstoffbelastung erheblichen Mehraufwand verursacht, kann mit höheren Gebühren belastet werden.

## Erläuterungen

Abs. 1 erklärt entsprechend der in § 36 dem Kanton zugewiesenen Aufgabe der Abwasserreinigung den Kanton auch für die Erhebung entsprechender Gebühren für zuständig. Abs. 2 nennt den Kreis

der Gebührenpflichtigen, während Abs. 3 deren Berechnungsgrundlagen nennt. Die Kosten umfassen nebst den eigentlichen Reinigungskosten auch die Anlagekosten einschliesslich der Unterhalts- und Erneuerungskosten.

Abs. 4 erlaubt es entsprechend dem Verursacherprinzip, Einleiter von Abwasser mit deutlich höherer Schmutzstoffbelastung (zu denken ist etwa an den Schlachthof) mit höheren Gebühren zu belasten.

### **§ 39 Ausnahmen von der Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Nicht gebührenpflichtig sind:

- a) Wasserbezüge und -entnahmen, die nachweislich nicht durch öffentliche Abwasseranlagen beseitigt werden;
- b) die Beseitigung von Wasser, das auf Anordnung der zuständigen Behörde zur Abwehr oder Behebung von Gewässerverunreinigungen entnommen wird, soweit die Pflichtigen die Gefahr oder den Schaden nicht selbst verursacht haben und ihre Kosten nicht abwälzen können.

#### Erläuterungen

Die hier genannten Ausnahmen von der Gebührenpflicht bestehen bereits heute (vgl. § 174 Bst. a und b BPG). § 174 Buchstabe c BPG sieht überdies eine Gebührenbefreiung für die Beseitigung von ungenutztem Quellwasser vor, wenn die Ableitung in öffentliche Abwasseranlagen zulässig ist. Diese Ausnahme ist jedoch nicht gerechtfertigt. Vielmehr soll die jeweilige Eigentümerschaft, welche das Quellwasser nicht nutzen will, die mit dessen Ableitung verbundenen Kosten tragen.

### **§ 40 Ausführungsbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Kanton und die Einwohnergemeinden erlassen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die nötigen Ausführungsbestimmungen zur Gebührenerhebung und -bemessung einschliesslich der Folgen verspäteter Zahlung.

#### Erläuterungen

Die Einzelheiten der Gebührenerhebung sollen stufengerecht auf dem Verordnungsweg geregelt werden. Dabei ist vorgesehen, die heute bestehende Regelung zu übernehmen.

## **5.5 5. Teil: Nutzung der Gewässer**

### **Allgemeine Vorbemerkungen**

Die Nutzung der Gewässer ist heute im kantonalen Wassernutzungsgesetz und in der kantonalen Wassernutzungsverordnung geregelt. Das geltende Recht ist jedoch lückenhaft und trägt dem stetig wachsenden Interesse an der Nutzung von Gewässern und den damit verbundenen potenziellen Konflikten zu wenig Rechnung. Die Neuregelung behält jedoch die liberale Haltung des geltenden Rechts grundsätzlich bei, indem etwa Wassernutzungen grundsätzlich keine Konzession, sondern bloss eine Bewilligung benötigen, und die Nutzung öffentlicher Gewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs sogar bewilligungsfrei werden.

### **§ 41 Inhalt**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen über die Nutzung der Gewässer regeln die Nutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer zur

- a) Wasserentnahme und Wasserrückgabe unter Einschluss der Grundwasseranreicherung;
- b) Nutzung der Wasserkraft.

## Erläuterungen

Die Bestimmung definiert lediglich, was im Teil Nutzung der Gewässer geregelt wird, und bedarf keiner weiteren Erklärungen.

### **Vorbemerkungen zu §§ 42 ff.**

Das geltende kantonale Wassernutzungsgesetz sieht für alle Nutzungsarten eine Bewilligungspflicht vor, was angesichts der teilweise sehr unterschiedlichen Nutzungsintensität nicht überzeugt. Neu soll deshalb entsprechend der Intensität der Nutzung differenziert werden: Während der sogenannte All-gemeingebrauch grundsätzlich bewilligungsfrei ist, erfordern Nutzungen, die einem gesteigerten Gemeingebrauch gleichkommen, eine Bewilligung. Wenn eine geplante Nutzung andere Nutzerinnen und Nutzer ausschliesst und damit eine Sondernutzung vorliegt, ist dafür eine Konzession erforderlich.

### **§ 42 Bewilligungsfreie Nutzung**

<sup>1</sup> Die Nutzung der Oberflächengewässer im Rahmen des schlichten Gemeingebrauchs bedarf keiner Bewilligung. Bei nicht öffentlichen Gewässern bleibt die Zustimmung der Berechtigten vorbehalten.

<sup>2</sup> Der schlichte Gemeingebrauch kann durch Verordnung oder Verfügung eingeschränkt werden, soweit das öffentliche Wohl oder die Interessen der übrigen Benützerinnen und Benützer es erfordern.

<sup>3</sup> Die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt kann im Ereignisfall die Oberflächengewässer bewilligungsfrei nutzen.

## Erläuterungen

Abs. 1: Der Gemeingebrauch ist ein rechtlicher Fachbegriff und umschreibt den bestimmungsgemässen und gemeinverträglichen Gebrauch einer Sache. Eine Nutzung ist dann gemeinverträglich, wenn alle möglichen Nutzerinnen und Nutzer das Recht in gleichem Umfang und gleichzeitig ausüben können, ohne das Gewässer damit wesentlich zu beeinflussen. Mit Bezug auf Gewässer gehört dazu etwa das Schöpfen von Wasser mit einem Eimer oder das Auffüllen einer Weidetränke. Soweit ausnahmsweise ein nicht-öffentliches Gewässer vorliegt (vgl. dazu oben § 3), ist jedoch die Zustimmung des Berechtigten/der Berechtigten erforderlich.

Abs. 2: Aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz der Interessen weiterer Benützerinnen und Benützer können Einschränkungen der bewilligungsfreien Nutzung erforderlich werden. Als Beispiel für eine derartige Beschränkung ist die Wasserentnahme aus kleinen Gewässern während Trockenheit zu erwähnen.

Abs. 3: Keine Bewilligung ist erforderlich, wenn die kantonale Feuerwehr im Ereignisfall Wasser aus Oberflächengewässern nutzt. Zu denken ist primär an den Bezug von Löschwasser zur Brandbekämpfung.

### **§ 43 Bewilligungspflichtige Nutzung**

<sup>1</sup> Für die Nutzung eines Gewässers im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs ist eine Bewilligung der zuständigen Behörde erforderlich.

<sup>2</sup> Als gesteigerter Gemeingebrauch gelten insbesondere

a) die Wasserentnahme aus Grundwasser oder oberirdischen Gewässern

1. zu Kühlzwecken oder zur Wärmegewinnung einschliesslich der Wasserrückgabe;

2. als Brauchwasser für gewerbliche oder industrielle Prozesse;

3. für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Grundstücken oder Gartenanlagen;

b) die vorübergehende Absenkung des Grundwasserspiegels.

## Erläuterungen

Abs. 1: Wird der Gemeingebrauch überschritten, liegt also namentlich keine gemeinverträgliche Nutzung mehr vor, greift die Bewilligungspflicht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bereits das Bundesrecht über den Gemeingebrauch hinausgehende Wasserentnahmen aus oberirdischen Fliessgewässern mit ständiger Wasserführung für bewilligungspflichtig erklärt (Art. 29 GSchG). Die für die Erteilung der Bewilligung zuständige Behörde wird vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg bestimmt.

Eine abschliessende Aufzählung solcher Fälle ist nicht möglich. Ob eine Nutzung noch im Gemeingebrauch liegt, hängt vielmehr von den Umständen des Einzelfalls, etwa von der Grösse des jeweiligen Gewässers ab. Die in Abs. 2 exemplarisch und somit nicht abschliessend genannten Fälle sollen jedoch zumindest eine gewisse Eingrenzung erlauben. Es handelt sich dabei um in der Praxis typische Anwendungsfälle. Zu denken ist darüber hinaus etwa an Wasserspiele.

## **§ 44 Konzessionspflichtige Nutzung**

<sup>1</sup> Für die Nutzung eines Gewässers im Rahmen einer Sondernutzung ist eine Konzession erforderlich. Vorbehalten bleiben die Rechte von Teichkorporationen.

<sup>2</sup> Konzessionspflichtig ist insbesondere die Nutzung der Wasserkraft an öffentlichen Gewässern;

<sup>3</sup> Konzessionen zur Nutzung der Wasserkraft werden vom Regierungsrat erteilt, während die Erteilung der übrigen Konzessionen zur Nutzung der Gewässer der zuständigen Behörde obliegt. Vorbehalten bleiben gesetzliche Konzessionen.

## Erläuterungen

Abs. 1: Liegt eine sogenannte Sondernutzung, also eine andere Nutzerinnen und Nutzer ausschliessende Nutzung vor, ist dafür eine Konzession erforderlich. Der Vorbehalt zugunsten der Rechte von Teichkorporationen ist insoweit zu relativieren, als sogenannte ehehaften Rechten nach der neuen Bundesgerichtspraxis nur noch eine sehr beschränkte Tragweite zukommt (vgl. dazu auch § 70).

Abs. 2 nennt als Anwendungsfall der Konzessionspflicht die Wasserkraftnutzung, wobei darunter ausschliesslich die Nutzung der Wasserkraft zur Energieproduktion i.S. des Wasserrechtsgesetzes des Bundes fällt, weshalb etwa die IWB für das bestehende Kleinkraftwerk in den Langen Erlen künftig eine Konzession benötigen (vgl. dazu auch das Übergangsrecht, § 69). Hingegen unterliegen die Basler Rheinfähren oder historische Wasserräder selbstredend keiner Konzessionspflicht.

Abs. 3: Nach geltendem Recht ist der Grosse Rat Konzessionierungsbehörde für Wasserkraftnutzungen (vgl. § 1 Abs. 2 des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte; SG 771.300). Dies erscheint aus heutiger Sicht nicht mehr stufengerecht, weshalb neu der Regierungsrat diese Zuständigkeit erhalten soll. Die Erteilung aller übrigen Konzessionen zur Nutzung der Gewässer soll demgegenüber – analog der Erteilung von Bewilligungen gemäss § 43 – der vom Regierungsrat für zuständig erklärten Behörde obliegen. Vorbehalten bleiben Konzessionen, die direkt durch ein Gesetz erteilt werden, wie dies etwa für die neu vorgesehene Konzession zugunsten der IWB im Zusammenhang mit der Trinkwasserproduktion der Fall ist (vgl. dazu die Erläuterungen unter Kap. 6.2).

## **§ 45 Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen**

<sup>1</sup> Eine Konzession oder Bewilligung kann auf Gesuch hin erteilt werden, wenn die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben und keine Rechte anderer Berechtigter unzumutbar eingeschränkt werden.

<sup>2</sup> Auf die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung für die Nutzung eines Gewässers besteht kein Rechtsanspruch.

<sup>3</sup> *Unter mehreren Gesuchen wird das Vorhaben bevorzugt, das die öffentlichen Interessen besser wahrt. Der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser kommt Vorrang zu.*

<sup>4</sup> *Sind mehrere bestehende oder künftige Nutzungen auf dasselbe Wasservorkommen angewiesen, so kann die Bewilligungsbehörde eine gemeinsame Nutzung anordnen oder Prioritäten der Nutzung festlegen.*

<sup>5</sup> *Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungsweg weitere Bestimmungen zur Vermeidung oder Abschwächung von Nutzungskonflikten erlassen.*

### Erläuterungen

Abs. 1: Die Wahrung öffentlicher Interessen bildet eine Grundvoraussetzung jeder Bewilligungs- oder Konzessionserteilung. Dazu zählen etwa eine haushälterische Nutzung der Ressource Wasser, aber auch die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Qualität oder die Temperatur des Wassers.

In Abs. 2 wird der zentrale Grundsatz verankert, dass kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Bewilligung oder Konzession zur Nutzung der Gewässer besteht. Dieser Unterschied gegenüber sog. Polizeibewilligungen rechtfertigt sich, weil in diesem Bereich verschiedene, unter Umständen auch gegenläufige Nutzungsinteressen berücksichtigt werden müssen und insoweit auch eine Priorisierung erforderlich sein kann. Dies kommt auch in den Abs. 3 bis 5 zum Ausdruck, mit denen den aufgrund zunehmender Interessen an der Nutzung von Gewässern drohenden Nutzungskonflikten Rechnung getragen werden soll. Die hierfür vorgesehenen Instrumente werden auch in anderen Kantonen verwendet. Ein allgemein gültiges „Rezept“ für den Umgang mit Interessenkonflikten gibt es indessen nicht. Deshalb soll der Regierungsrat in Abs. 5 ermächtigt werden, weitere Bestimmungen zu erlassen. Damit kann der laufenden Entwicklung in diesem Bereich nötigenfalls Rechnung getragen werden.

## **§ 46 Inhalt von Konzessionen und Bewilligungen**

<sup>1</sup> *Die Konzession oder Bewilligung bestimmt Umfang, Art und Dauer des Nutzungsrechts sowie die Verhältnisse und Verpflichtungen bei dessen Beendigung. Sie wird befristet.*

### Erläuterungen

Die Bestimmung regelt den Mindestinhalt von Konzessionen und Bewilligungen. Wichtig ist der zweite Satz, wonach Konzessionen und Bewilligungen – abweichend von der aktuellen Regelung im kantonalen Wassernutzungsgesetz – ausnahmslos zu befristen sind. Gemäss Bundesgericht werden Sondernutzungskonzessionen ohne zeitliche Begrenzung heute als verfassungswidrig erachtet, weil das Gemeinwesen die Möglichkeit haben muss, sich von Zeit zu Zeit zu vergewissern, ob die Nutzung mit dem öffentlichen Interesse noch im Einklang steht, ansonsten es sich seiner Gewässerhoheit entäussern würde. Altrechtliche Konzessionen, die noch ohne zeitliche Begrenzung erteilt wurden, sind daher nachträglich zu befristen (vgl. BGE 145 II 140, E. 6.5, S. 152 mit Verweis auf BGE 127 II 69 E. 5b S. 78 f.). Zudem erscheint es aber auch vor dem Hintergrund der bereits erwähnten, zunehmenden realen und potenziellen Nutzungskonflikte nicht mehr sachgerecht, einzelnen Nutzerinnen und Nutzern ein zeitlich nicht limitiertes Nutzungsrecht einzuräumen. Nach Ablauf der Frist ist die erneute Erteilung der Bewilligung bzw. Konzession auf ein neues Gesuch hin selbstverständlich möglich. Ein positiver Nebeneffekt der Befristungspflicht könnte sein, dass nicht vorschnell zur Sicherung möglicher künftiger Nutzungen entsprechende Gesuche gestellt werden.

Selbstverständlich wird die zuständige Behörde bei der Bemessung der Frist dem Umstand Rechnung tragen müssen, dass Nutzungen mit teilweise erheblichen Investitionen verbunden sein können und deshalb angemessene Abschreibungsfristen zu berücksichtigen sind. Gemäss Bundesgericht rechtfertigt der Investitionsschutz die Aufrechterhaltung überkommener Rechte nur bis zur Amortisation der getätigten Investitionen, längstens aber für eine Dauer von 80 Jahren (vgl. BGE 145 II 140, E. 6.5, S. 152 mit Verweis auf BGE 127 II 69 E. 5b S. 76 f.).

## § 47 Gebühren

<sup>1</sup> Für konzessions- und bewilligungspflichtige Nutzungen öffentlicher Gewässer werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Verwaltungsgebühren für die Prüfung der Gesuche und für Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen;
- b) Grundgebühren;
- c) Nutzungsgebühren;
- d) Abwassergebühren.

<sup>2</sup> Die Grundgebühren richten sich nach der technischen Leistung der Anlage und der Nutzungsart.

<sup>3</sup> Die Nutzungsgebühren richten sich nach der entnommenen Wassermenge und der Rückgabearbeit.

<sup>4</sup> Bei der Nutzung der Wasserkraft wird als Nutzungsgebühr ein jährlicher Wasserzins erhoben, dessen Höhe sich nach der Bruttoleistung gemäss der Bundesgesetzgebung über die Nutzung der Gewässer und der Wasserkraft richtet.

<sup>5</sup> Gebühren verjähren nach fünf Jahren seit ihrer Fälligkeit.

<sup>6</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten auf dem Verordnungsweg und passt die Gebühren regelmässig der Teuerung an.

### Erläuterung

Die Gebührenerhebung entspricht grundsätzlich dem geltenden Recht (vgl. § 4 des kantonalen Wassernutzungsgesetzes). In Abs. 1 wird mit Buchstabe a zusätzlich eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen geschaffen. Anzumerken ist dazu, dass die kantonalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten in der Regel keine Gebühren zu entrichten haben (vgl. § 13 Verwaltungsgebührengesetz). Ausserdem wird in Buchstabe d eine Grundlage für die Erhebung von Abwassergebühren geschaffen. Dies ist notwendig, weil die Rückgabe des genutzten Wassers unter Umständen die Abwasseranlagen belastet.

Abs. 2 und 3 bezeichnen die Bemessungsfaktoren und entsprechen ebenfalls geltendem Recht, wobei eine Übernahme der konkreten Gebührenansätze in das Gesetz nicht stufengerecht wäre. Es soll jedoch an dieser Stelle festgehalten werden, dass keine Erhöhung der Nutzungsgebühren vorgesehen ist.

Abs. 4 hält zur Abgrenzung von der Wassernutzungsgebühr fest, dass die Abgeltung der Wasserkraftnutzung, der sogenannte Wasserzins, bundesrechtlich geregelt ist (vgl. Art. 49 ff. WRG; SR 721.80). Gleichzeitig wird der Regierungsrat ermächtigt, Einzelheiten auf Verordnungsstufe zu regeln.

Abs. 5 regelt die Verjährung und Abs. 6 delegiert die Regelung von Einzelheiten der Gebührenerhebung stufengerecht an den Regierungsrat und gibt diesem überdies die Möglichkeit zur Anpassung an die Teuerung.

## § 48 Gebührenreduktion und -befreiung

<sup>1</sup> Bei erheblichen öffentlichen Interessen können Gebühren herabgesetzt oder es kann ganz darauf verzichtet werden.

<sup>2</sup> Grundwasserentnahmen und Wasserentnahmen aus öffentlichen oberirdischen Gewässern sind von der Entrichtung der Grund- und Nutzungsgebühren befreit, soweit sie der Trinkwassergewinnung dienen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungsweg für Nutzungen öffentlicher Gewässer von sehr geringem Ausmass weitere Ausnahmen vorsehen.

### Erläuterungen

Die Bestimmung wurde § 5 des kantonalen Wassernutzungsgesetzes nachgebildet. Die dort vorgesehene Gebührenermässigung für die Nutzung von Grundwasser zur Kühlung oder zur Gewinnung

von Energie erscheint aus heutiger Sicht jedoch nicht mehr sachgerecht, weshalb auf die Übernahme verzichtet wurde. Die in Abs. 1 vorgesehene (und § 5 Abs. 3 Wassernutzungsgesetz entsprechende) Möglichkeit zur Herabsetzung oder zum Verzicht bei Vorliegen von erheblichen öffentlichen Interessen erscheint ausreichend, um Einzelfällen gerecht werden zu können.

Gemäss Abs. 2 sollen Wasserentnahmen zur Trinkwasserproduktion gebührenfrei sein. Damit sollen die IWB im Rahmen ihres im IWB-Gesetz verankerten Auftrags zur Trinkwasserproduktion für den Kanton Basel-Stadt von der Gebührenpflicht befreit sein.

Abs. 3 ermächtigt den Regierungsrat, für Nutzungen von sehr geringem Ausmass auf dem Verordnungsweg weitere Ausnahmen vorzusehen, was letztlich Ausdruck des Verhältnismässigkeitsprinzips ist. Zu denken ist etwa an die Wasserentnahme mit einer Handpumpe zur Grundstückbewässerung.

## § 49 Eigenmächtige Nutzung

*<sup>1</sup> Nimmt jemand eine Nutzung ohne Konzession oder Bewilligung vor, kann die ordentliche Nutzungsgebühr für diese Zeit bis auf das Dreifache erhöht werden, auch wenn die Nutzung nachträglich konzessioniert oder bewilligt wird. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen dieses Gesetzes.*

### Erläuterungen

Nach geltendem Recht hat nicht mit Sanktionen zu rechnen, wer sich um die Bewilligungspflicht fouiert, was gegenüber sich korrekt verhaltenden Nutzerinnen und Nutzern und nicht zuletzt angesichts der wachsenden Bedeutung der Ressource Wasser nicht korrekt erscheint. In Analogie zu Regelungen anderer Kantone soll deshalb eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, um eigenmächtiger Nutzung mit erhöhten Gebühren begegnen zu können. Die Ausformulierung als Kann-Bestimmung und die vorgesehen Maximalgebühr ermöglichen es der Vollzugsbehörde, den Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Zu den vorbehaltenen Strafbestimmungen vgl. § 67.

## § 50 Übertragung

*<sup>1</sup> Die Übertragung von Konzessionen und Bewilligungen bedarf der Zustimmung der Konzessions- oder Bewilligungsbehörde.*

*<sup>2</sup> Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden.*

### Erläuterungen

Grundsätzlich spricht nichts gegen die Übertragung einer Bewilligung oder Konzession. Im Interesse der Einhaltung der Bewilligungs- bzw. Konzessionsbestimmungen ist es indessen wichtig, dass die Behörden den jeweiligen Inhaber/die jeweilige Inhaberin kennen. Die Übertragung von Bewilligungen und Konzessionen setzt deshalb die Zustimmung der Behörde voraus, welche aber bei ihrem Entscheid nicht frei ist, sondern die Zustimmung nur aus triftigen Gründen verweigern darf.

## § 51 Einschränkungen, Mehrbelastungen und Widerruf

*<sup>1</sup> Die Konzessions- oder Bewilligungsbehörde kann Nutzungsrechte jederzeit ohne Entschädigung ganz oder teilweise ändern oder widerrufen, wenn sie an wesentlichen Mängeln leiden, insbesondere gegen zwingendes Recht verstossen oder auf Irrtum oder Täuschung beruhen, sowie zum Schutz der polizeilichen Güter.*

*<sup>2</sup> Die Konzessionsbehörde kann eine Konzession darüber hinaus aus Gründen des öffentlichen Interesses auf dem Weg der Enteignung ändern oder widerrufen, soweit die Konzession nichts anderes bestimmt.*

<sup>3</sup> Die Konzessionärin oder der Konzessionär müssen Einschränkungen und Mehrbelastungen in der Ausübung ihrer Rechte ohne Entschädigung dulden, wenn diese geringfügig sind.

### Erläuterungen

Abs. 1 regelt den Fall, dass eine Bewilligungs- oder Konzessionserteilung unter wesentlichen Mängeln leidet. Die zuständige Behörde muss dann eingreifen können, wobei nicht in jedem Fall ein Widerruf nötig sein wird, sondern unter Umständen bereits Anpassungen ausreichen. Die gleiche Möglichkeit muss bestehen, wenn Polizeigüter wie etwa Menschenleben oder Gesundheit der Bevölkerung gefährdet werden.

Abs. 2 und 3: Konzessionen verleihen dem Konzessionär bzw. der Konzessionärin eine starke Rechtsposition. Auch bei Vorliegen gewichtiger öffentlicher Interessen ist deshalb eine Änderung oder gar ein Widerruf nur gegen Entschädigung möglich. Hingegen sind geringfügige Einschränkungen oder Mehrbelastungen entschädigungslos hinzunehmen.

## **§ 52 Beendigung**

<sup>1</sup> Die Konzession oder Bewilligung erlischt mit Ablauf ihrer Dauer oder durch schriftlichen Verzicht der Inhaberin oder des Inhabers.

<sup>2</sup> Die Konzession oder Bewilligung kann von der Konzessions- oder Bewilligungsbehörde für verwirkt erklärt werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber

- a) von ihren oder seinen Rechten innert fünf Jahren keinen Gebrauch macht;
- b) die Nutzung zwei Jahre oder länger unterbricht und innert angemessener Frist nicht wieder aufnimmt;
- c) wichtige Pflichten trotz Mahnung verletzt;
- d) die Frist für die Bauvollendung nicht einhält, sofern ihr oder ihm die Verzögerung angelastet werden kann.

### Erläuterungen

Abs. 1: Entsprechend der Befristung (vgl. § 46) enden Bewilligungen und Konzessionen ohne weiteres durch Zeitablauf. Ausserdem kann die Inhaberin oder der Inhaber bereits früher auf ihr/sein Recht verzichten.

Abs. 2: Darüber hinaus kann die Berechtigung für verwirkt erklärt werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber das Interesse an der Nutzung verloren oder wichtige Pflichten verletzt hat. Die Aufzählung gem. Buchstaben a bis d ist dabei abschliessend. Die Ausgestaltung als Kann-Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass die Verwirkungsfolge nur bei Vorliegen gewichtiger öffentlicher Interessen oder Interessen Dritter angeordnet werden kann.

### **Vorbemerkungen zu §§ 53 ff.**

Die §§ 53 ff. regeln das bei Bewilligungs- bzw. Konzessionsgesuchen anwendbare Verfahren. Das in den §§ 53 und 54 geregelte Verfahren wird indessen nur in Ausnahmefällen zum Tragen kommen: Nutzungen von Gewässern sind regelmässig mit einem Bauvorhaben verbunden, weshalb die Nutzungsbewilligung bzw. -konzession im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erteilt wird (vgl. dazu § 55). Das hier geregelte Verfahren kommt somit nur bei Nutzungsgesuchen, die weder mit einem Bauvorhaben noch mit einer Nutzung des öffentlichen Raums verbunden sind, sowie bei Gesuchen um Verlängerung einer bereits bestehenden Nutzung zum Tragen.

Nach Auffassung des Regierungsrates ist bezüglich des Verfahrens sodann zwischen Bewilligungen und Konzessionen zur Nutzung der Gewässer einerseits und Konzessionen zur Nutzung der Wasser-

kraft andererseits zu differenzieren, dies entsprechender der unterschiedlichen behördlichen Zuständigkeit (vgl. § 44). Bei Wasserkraftnutzungen wird die Konzession durch den Regierungsrat erteilt, weshalb insoweit ein zweistufiges Verfahren sinnvoll erscheint.

## § 53 Vorprüfung

- <sup>1</sup> Das Nutzungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde einzureichen.
- <sup>2</sup> Die Behörde weist das Gesuch ab, wenn das Vorhaben öffentliche Interessen erheblich beeinträchtigen würde.

### Erläuterungen

Abs. 1: Die zuständige Behörde wird jeweils in Abhängigkeit vom konkreten Projekt zu bestimmen haben, welche Unterlagen einzureichen sind, weshalb eine konkretere Regelung auf Gesetzesstufe nicht sinnvoll wäre.

Abs. 2: Um unnötige Verfahren zu vermeiden, soll in einem ersten Schritt die grundsätzliche Realisierbarkeit der gewünschten Nutzung unter dem Gesichtspunkt öffentlicher Interessen geprüft werden. Ist sie zu verneinen, wird das Gesuch abgelehnt und das Verfahren damit abgeschlossen, wobei dieser Entscheid selbstverständlich anfechtbar ist.

## § 54 Auflageverfahren

- <sup>1</sup> Nach der Vorprüfung legt die Behörde das Nutzungsgesuch während 30 Tagen öffentlich auf und macht die Planaufgabe öffentlich bekannt.
- <sup>2</sup> Innerhalb der Auflagefrist können betroffene Personen und die nach § 66 rekursberechtigten Verbände Einsprache erheben.
- <sup>3</sup> Über Einsprachen entscheidet die zuständige Behörde zusammen mit dem Entscheid über die Bewilligung oder Konzession.
- <sup>4</sup> Von der öffentlichen Planaufgabe und dem Einspracheverfahren kann abgesehen werden, wenn ein Vorhaben von untergeordneter Bedeutung ist und Interessen Dritter offensichtlich nicht berührt sind.

### Erläuterungen

Abs. 1 und 2 bestimmen, dass das Nutzungsgesuch nach positiver Vorprüfung in einem zweiten Schritt öffentlich aufzulegen ist und während der Auflagefrist dagegen Einsprache erhoben werden kann. Nur mit diesem Vorgehen ist sichergestellt, dass von der geplanten Nutzung betroffene Dritte, zu denen namentlich auch Personen mit eigenen Nutzungsinteressen gehören, Kenntnis vom Projekt erhalten können. Dies erscheint im Hinblick auf die Vermeidung tatsächlicher oder potenzieller Nutzungskonflikte sehr wichtig. Einspracheberechtigt sind betroffene Personen, wobei insoweit die Legitimationsgrundsätze des Rekursverfahrens gemäss § 44 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (OG; SG 153.100) massgebend sind, sowie die nach § 66 des Gesetzes rekursberechtigten Verbände.

Abs. 3: Grundsätzlich ist es wünschbar und auch anzustreben, dass allfällige Einsprachen im Lauf des Verfahrens im Dialog zwischen Gesuchstellerin bzw. Gesuchsteller, Einsprecherin bzw. Einsprecher und Behörde einvernehmlich bereinigt werden können, so dass die Einsprache zurückgezogen wird. Wo dies nicht möglich ist, ist die Einsprache gleichzeitig mit dem Bewilligungs- bzw. Konzessionsentscheid zu beurteilen.

Abs. 4 ermöglicht unter gewissen Voraussetzungen den Verzicht auf das Auflageverfahren. Der Entscheid ist im Einzelfall von der zuständigen Behörde zu treffen. Mit dem Wort „offensichtlich“ soll zum

Ausdruck gebracht werden, dass beim Bestehen von Zweifeln hinsichtlich der Betroffenheit von Interessen Dritter das Auflageverfahren durchzuführen ist.

## § 55 Koordination

<sup>1</sup> Erfordert die beabsichtigte Nutzung zugleich bauliche Massnahmen oder Massnahmen im öffentlichen Raum, sind die Entscheide aufeinander abzustimmen, soweit das kantonale Recht keine Ausnahme von der Koordinationspflicht vorsieht.

<sup>2</sup> Das Leitverfahren bestimmt sich nach dem kantonalen Bau- und Planungsrecht beziehungsweise nach dem kantonalen Recht über die Nutzung des öffentlichen Raums.

### Erläuterungen

Wie bereits erwähnt werden Nutzungsgesuche regelmässig im Rahmen einer Baubewilligung oder/und einer Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Raums zu beurteilen sein. Abs. 1 erinnert an die in solchen Fällen zu beachtende bundesrechtliche Koordinationspflicht. Danach ist sicher zu stellen, dass für das fragliche Vorhaben ein einziger Entscheid ergeht.

Abs. 2 bestimmt, dass sich in solchen Fällen das Leitverfahren (und damit auch die Leitbehörde) nach dem Bau- und Planungsrecht bzw. dem Recht über die Nutzung des öffentlichen Raums bestimmt, woraus sich auch die Subsidiarität des Bewilligungs- bzw. Konzessionsverfahrens nach den §§ 53 und 54 ergibt.

## § 56 Zweistufiges Verfahren

<sup>1</sup> Bei Gesuchen für die Nutzung der Wasserkraft ist ein zweistufiges Verfahren durchzuführen.

<sup>2</sup> In der ersten Stufe entscheidet der Regierungsrat im Konzessionsbeschluss über die wesentlichen Elemente der Nutzung der Wasserkraft wie Umfang, Art und Dauer des Nutzungsrechts, die wirtschaftlichen Leistungen der Berechtigten und die Verhältnisse und Verpflichtungen bei Ablauf des Nutzungsrechts sowie die wesentlichen raum- und umweltrelevanten Aspekte. Für das Verfahren gelten die §§ 53 und 54 sinngemäss.

<sup>3</sup> In der zweiten Stufe entscheidet die Baubewilligungsbehörde im Baubewilligungsverfahren über das Bauprojekt, indem sie über die übrigen notwendigen Elemente, Bedingungen und Auflagen verfügt. Die Koordinationspflicht gemäss § 55 gilt sinngemäss.

### Erläuterungen

Zur Notwendigkeit eines zweistufigen Verfahrens vgl. die Vorbemerkungen zu §§ 53 ff. Nach der vorgeschlagenen Regelung entscheidet in einem ersten Schritt der Regierungsrat über die Erteilung der Konzession zur Wasserkraftnutzung, ohne dass damit die Erteilung der Baubewilligung präjudiziert wird. §§ 53 f.

sind dabei analog anwendbar, d.h. das Konzessionsgesuch ist nach positiver Vorprüfung öffentlich aufzulegen und ist einsprachefähig.

Gestützt auf die Konzession kann dann das Baubewilligungsverfahren eingeleitet werden, bei dem wiederum die bundesrechtliche Koordinationspflicht zu beachten ist.

Zu beachten ist, dass Einwände gegen das Nutzungsgesuchen im Rahmen des Konzessionsverfahrens geltend zu machen sind. Wurde die Konzession erteilt, können im Baubewilligungsverfahren nur noch die spezifischen baurechtlichen Einwände erhoben werden.

## 5.6 6. Teil: Vollzug und Rechtsschutz

### Allgemeine Vorbemerkungen

Der sechste Teil des Gesetzes befasst sich zunächst mit den Vollzugszuständigkeiten von Kanton und Einwohnergemeinden unter Einschluss der Möglichkeit, Aufgaben auf Dritte einschliesslich Private zu übertragen. Es folgt dann die Regelung der verschiedenen Massnahmen zur Rechtsdurchsetzung. Den Abschluss bilden die Rechtsschutz- und die Strafbestimmungen.

### **§ 57 Ausführungsbestimmungen**

<sup>1</sup> *Der Regierungsrat und in ihrem Zuständigkeitsbereich die Einwohnergemeinden erlassen die für den Vollzug dieses Gesetzes sowie des Bundesrechts notwendigen Ausführungsbestimmungen.*

### **§ 58 Vollzugsaufgaben der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen**

<sup>1</sup> *Den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen obliegt auf ihrem Gebiet die Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes sowie der Gesetzgebungen des Bundes zum Wasserbau und zum Gewässerschutz, soweit nicht der Kanton zuständig ist.*

### Erläuterungen zu §§ 57 und 58

§ 57 ist die aus zahlreichen anderen Gesetzen bekannte, allgemein übliche Delegationsnorm, die es dem Regierungsrat erlaubt, die nötigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Zu erwähnen ist, dass sich diese Ausführungsbestimmungen auch direkt auf Bundesrecht stützen können: Wo das Bundesrecht den Kantonen Vollzugsaufträge gibt (z.B. mit den Vorschriften über das Einleiten von Stoffen), wurde im Sinn einer schlanken Gesetzgebung weitgehend darauf verzichtet, diese Bestimmungen im kantonalen Recht zu wiederholen.

§ 58 sieht eine subsidiäre Zuständigkeit der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen vor. Deren Zuständigkeit kommt jeweils dann zum Tragen, wenn der Kanton nicht in der Verantwortung steht (vgl. etwa § 21 Abs. 3 und § 23 Abs. 3) Die Regelung der Zuständigkeit innerhalb der Gemeinde ist entsprechend dem Grundsatz der Gemeindeautonomie Sache der jeweiligen Einwohnergemeinde.

### **§ 59 Übertragung auf Dritte**

<sup>1</sup> *Der Kanton und die Einwohnergemeinden können einzelne Aufgaben nach diesem Gesetz vertraglich auf öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften, namentlich Gemeinden, oder auf Private übertragen.*

<sup>2</sup> *Die Übertragung von Aufgaben der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen richtet sich nach kommunalem Recht. Der Kanton ist vorgängig über eine geplante Zuständigkeitsübertragung zu informieren.*

### Erläuterungen

Abs. 1 ermöglicht es dem Kanton, Aufgaben auf Dritte zu übertragen. Gerade im Bereich der Überwachung von umweltrelevanten Prozessen in bestimmten Branchen oder Betrieben kann es sinnvoll sein, Branchenverbände einzubeziehen, da diese nicht nur über spezifisches Wissen verfügen, sondern auf diese Weise auch die Akzeptanz von Vollzugsmassnahmen verbessert werden kann.

Abs. 2 verweist für die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen auch die Einwohnergemeinden ihrerseits Aufgaben übertragen können, auf das kommunale Recht. Zur Wahrung seiner Aufsichtspflicht ist der Kanton indessen vorgängig über Zuständigkeitsübertragungen zu informieren.

### **Vorbemerkungen zu §§ 60 ff**

Die §§ 60 bis 63 regeln die verschiedenen Massnahmen zur Durchsetzung des Gesetzesvollzugs. Es handelt sich dabei um Massnahmen, wie sie aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht bereits bekannt sind, deren Anordnung im konkreten Fall jedoch einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedarf. Die §§ 64 ff. befassen sich sodann mit dem Rechtsschutz gegen Verfügungen der Vollzugsbehörden und mit den Strafbestimmungen.

### **§ 60 Auskunfts- und Duldungspflicht**

<sup>1</sup> Den für den Vollzug und die Aufsicht zuständigen Behörden sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die vorhandenen Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse werden vertraulich behandelt.

<sup>2</sup> Die für den Vollzug und die Aufsicht zuständigen Behörden sind berechtigt,

a) Gewässer, Gewässerufer oder Anlagen jederzeit zu begehen und zu überprüfen;

b) soweit erforderlich Grundstücke zu begehen, zu befahren oder anderweitig zu beanspruchen.

#### Erläuterungen

Abs. 1 schafft die Rechtsgrundlage, damit die Vollzugs- und Aufsichtsbehörden die zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Informationen beschaffen können. Diese sind im Gegenzug zur Wahrung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen verpflichtet.

Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass in gewissen Fällen für die Wahrung des Vollzugauftrags blosser Aktenkenntnis nicht ausreicht, sondern Abklärungen vor Ort nötig sind, und gibt den Vollzugs- und Aufsichtsbehörden das Recht auf Zugang zu Gewässern, Ufern und Anlagen sowie – soweit erforderlich – zu fremden Grundstücken.

### **§ 61 Zwangsmassnahmen**

<sup>1</sup> Bei Verletzung von Vorschriften dieses Gesetzes, des Bundes oder von gestützt darauf erlassenen Anordnungen setzt die zuständige Behörde den Pflichtigen unter Androhung von Zwangsmassnahmen eine Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.

<sup>2</sup> Wird der rechtmässige Zustand nicht innert Frist wiederhergestellt, ordnet die zuständige Behörde die Zwangsmassnahmen auf Kosten der Pflichtigen an.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die aufsichtsrechtlichen Massnahmen nach dem Gemeindegesetz.

#### Erläuterungen

Im Allgemeinen gestaltet sich der Vollzug weitgehend problemlos. Vor allem der Gewässer- und Hochwasserschutz bedingen jedoch, dass die zuständigen Behörden im Einzelfall die gesetzlichen Vorschriften notfalls auch gegen den Willen der Betroffenen durchsetzen können. Mit den Abs. 1 und 2 wird die gesetzliche Grundlage für die zwangsweise Rechtsdurchsetzung unter Einschluss der Ersatzvornahme zulasten der säumigen Person geschaffen.

Abs. 3 stellt klar, dass im Verhältnis zu den Einwohnergemeinden nicht die Abs. 1 und 2 massgebend sind, sondern insoweit die Aufsichtsmittel nach § 25 des kantonalen Gemeindegesetzes (SG 170.100) zum Tragen kommen.

### **§ 62 Antizipierte Ersatzvornahme**

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde ergreift die erforderlichen Zwangsmassnahmen, wenn

a) ein Gewässer verunreinigt ist oder eine Verunreinigung unmittelbar droht;

*b) eine andere Gefahr für ein Gewässer, für Personen oder für erhebliche Sachwerte droht.*

<sup>2</sup> *Die Kosten der Ersatzvornahme trägt die Verursacherin oder der Verursacher.*

#### Erläuterungen

Das in § 61 vorgesehene Verfahren, wonach einer Ersatzvornahme stets eine Fristansetzung mit entsprechender Androhung vorausgehen muss, ist nicht zielführend, wenn die Durchführung von Massnahmen aufgrund besonderer Umstände, etwa einer unmittelbaren Gefahr für Mensch und Umwelt, keinen Aufschub duldet. Abs. 1 umschreibt die Situationen, in denen ausnahmsweise Zwangsmassnahmen ohne vorgängige Androhung und Fristansetzung zulässig sind.

Abs. 2 stellt klar, dass auch hier die Verursacherin oder der Verursacher kostenpflichtig wird.

### **§ 63 Sicherheitsleistung**

<sup>1</sup> *Die zuständige Behörde kann Bewilligungen und Konzessionen sowie Tätigkeiten, welche die Gewässer gefährden können, von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.*

<sup>2</sup> *Die Sicherheitsleistung dient der Deckung von Ansprüchen des Kantons sowie von Dritten, denen ein Schaden entstanden ist.*

<sup>3</sup> *Dritte können die Sicherheitsleistung erst in Anspruch nehmen, wenn die Forderungen des Kantons gedeckt sind.*

#### Erläuterungen

In gewissen Fällen kann es sinnvoll sein, die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung angesichts der mit der jeweiligen Tätigkeit verbundenen Gefahren für die Gewässer von der Leistung einer finanziellen Sicherheit abhängig zu machen. Abs. 1 schafft dafür die gesetzliche Grundlage. Bei der geforderten Sicherheitsleistung wird es sich regelmässig um eine Bankgarantie handeln.

Abs. 2 bezeichnet abschliessend den möglichen Verwendungszweck der Sicherheitsleistung, wobei nebst den – nach Abs. 3 prioritären – Ansprüchen des Kantons grundsätzlich auch an Schadenersatzansprüche von Dritten zu denken ist.

### **§ 64 Pfandrecht**

<sup>1</sup> *Für Forderungen aus dem Hochwasserschutz (§ 18 f.) sowie aus Bewilligungen und Konzessionen besteht an den betreffenden Grundstücken ein gesetzliches Pfandrecht für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit. Unter Vorbehalt des Bundesrechts entsteht das Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch.*

#### Erläuterungen

Mit dem gesetzlichen Grundpfandrecht wird dem Gemeinwesen eine zusätzliche Sicherheit für Forderungen aus dem Hochwasserschutz sowie aus Bewilligungen und Konzessionen verschafft. Es handelt sich dabei um ein sogenanntes unmittelbares gesetzliches Pfandrecht, das im Rahmen von Art. 836 Abs. 2 ZGB ohne Grundbucheintrag entsteht.

### **§ 65 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> *Gegen auf dieses Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen sowie die Gesetzgebung des Bundes zum Wasserbau, Gewässerschutz oder zur Nutzung von Gewässern gestützte Verfügungen kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 Rekurs erhoben werden.*

<sup>2</sup> *Gegen Verfügungen in Bausachen gemäss §§ 55 und 56 dieses Gesetzes kann nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Baurekurskommission (BRKG) vom 7. Juni 2000 bei der Baurekurskommission Rekurs erhoben werden.*

<sup>3</sup> *Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann nach den Vorschriften deren Verfahrensrechts und dem Gemeindegesetz vom 17. Oktober 1984 Rekurs erhoben werden.*

#### Erläuterungen

Abs. 1 hält fest, dass gestützt auf das Wassergesetz erlassene Verfügungen grundsätzlich nach der allgemeinen Regel von § 41 OG dem Rekurs an die nächst höhere Behörde bzw. an das Verwaltungsgericht unterliegen. Die Rekurslegitimation richtet sich ebenfalls nach dem OG (§ 44), dies unter Vorbehalt von § 66 hiernach.

Ausnahmen von diesem Grundsatz enthält Abs. 2: Vorbehalten wird dort einerseits die Zuständigkeit der Baurekurskommission, wie sie sich aus § 1 des Gesetzes betreffend die Baurekurskommission (BRKG, SG 790.100) ergibt. Dies wird in der Praxis häufig der Fall sein, weil etwa Bewilligungen gemäss Wassergesetz oft im Zusammenhang mit Baubegehren erteilt werden und die entsprechende Verfügung deshalb im Rahmen der Baubewilligung ergeht (vgl. dazu auch § 55 zur Koordinationspflicht). Soweit Vollzugsaufgaben den Einwohnergemeinden obliegen (vgl. § 58), richtet sich der Rechtsschutz nach den kommunalen Rechtsgrundlagen (vgl. dazu § 48 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bettingen [SG BeE 111.100] und § 8 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen [SG RiE 111.100]).

#### **§ 66 Rekursbefugnis**

<sup>1</sup> *Kantonal tätige Verbände, die sich seit wenigstens zehn Jahren im Kanton statutengemäss dem Natur- und Heimatschutz, der Gewässernutzung, dem Gewässerschutz oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen, sind zum Rekurs berechtigt.*

<sup>2</sup> *Wurde vor dem Erlass der Verfügung ein Einspracheverfahren durchgeführt, kann nur Rekurs erhoben, wer sich auch am Einspracheverfahren als Partei beteiligt hat.*

#### Erläuterungen

Abs. 1 regelt das sogenannte Verbandsbeschwerderecht, wobei dieses auf kantonale Verbände beschränkt wird. Gesamtschweizerisch tätige Verbände sind somit nur rekursberechtigt, wenn sie über eine kantonale Sektion verfügen, welche seit mindestens zehn Jahren besteht.

Die in Abs. 2 enthaltene Verpflichtung zur Beteiligung an einem allfälligen Einspracheverfahren soll im Sinn der Verfahrensökonomie sicherstellen, dass allfällige Einwände zu einem frühen Zeitpunkt bekannt werden und auch beurteilt werden können. Die Regelung korrespondiert mit § 54 Abs. 2, welcher den rekursberechtigten Verbänden das Einspracherecht einräumt.

#### **§ 67 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> *Unter Vorbehalt der Anwendung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937 und der Wasserbau- und Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes wird mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich*

- a) *gegen regierungsrätliche Schutzmassnahmen in Gewässerschutzbereichen (§ 11) verstösst;*
- b) *angeordnete Objektschutzmassnahmen zum Schutz vor Hochwasser nicht fristgerecht ergreift (§ 24);*
- c) *gewässerschutzrechtliche Bewilligungs- oder Meldepflichten missachtet (§§ 26 ff.);*
- d) *die Alarmierungspflicht bei eingetretener oder drohender Gewässerverunreinigung missachtet (§ 30);*

- e) bei der Nutzung der Gewässer Bewilligungs- oder Konzessionspflichten missachtet (§§ 43 ff.);
  - f) die Auskunftspflicht verletzt oder die Vollzugsbehörden bei der Ausübung der Aufsicht behindert (§ 60);
  - g) nach erfolgtem Hinweis auf die Strafdrohung der vorliegenden Bestimmung gegen eine gestützt auf dieses Gesetz oder seine Ausführungsvorschriften erlassene Verfügung verstösst.
- <sup>2</sup> Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50'000 Franken bestraft.  
<sup>3</sup> Wer aus Gewinnsucht handelt, wird mit Busse bis zu 500'000 Franken bestraft.  
<sup>4</sup> Versuch, Gehilfenschaft und Anstiftung sind strafbar.  
<sup>5</sup> Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) vom 22. März 1974 sind anwendbar.  
<sup>6</sup> Strafentscheide sind der zuständigen Behörde mitzuteilen.

### Erläuterungen

Die Bestimmung schafft die gesetzliche Grundlage für die Sanktionierung von Verstössen gegen das Wassergesetz einschliesslich seiner Ausführungsvorschriften sowie gegen Verfügungen. Die Norm ist – einschliesslich der Bussenhöhe – einer analogen Bestimmung im neuen Wassergesetz des Kantons Zürich nachgebildet. Die Aufzählung einzelner Tatbestände mag auf den ersten Blick schwerfällig erscheinen, ist jedoch aufgrund des im Strafrecht zu beachtenden Bestimmtheitsgebots unumgänglich.

In Abs. 1 werden in den Buchstaben a bis f die einzelnen Straftatbestände unter Hinweis auf die jeweilige Gesetzesbestimmung genannt. Buchstabe g stellt überdies den Verstoss gegen konkrete, von den Vollzugsbehörden erlassene Verfügungen unter Strafe, wobei die Strafbarkeit voraussetzt, dass die Straffolge vorgängig angedroht wurde. Hierzu ist anzumerken, dass die Strafbestimmung von Abs. 1 Buchstabe g der Regelung von Art. 292 StGB vorgeht (vgl. dazu BGE 121 IV 129 E. 2b).

Abs. 2 und 3 sehen abweichende Maximalbussen für fahrlässiges bzw. gewinnsüchtiges Verhalten vor.

Da die Strafdrohung von § 67 ausschliesslich auf Busse lautet, handelt es sich um eine Übertretung. Die Kantone sind nach Art. 335 Abs. 1 StGB in der Regelung des Übertretungsstrafrechts frei, unter Vorbehalt des Bundesrechts. Abs. 4 stellt insoweit klar, dass auch Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft zu einem der in Abs. 1 genannten Straftatbestände strafbar sind.

Ebenfalls im Rahmen der dem Kanton zustehenden Gesetzgebungskompetenz erklärt Abs. 5 die Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts des Bundes zur Strafbarkeit von Beauftragten und Verantwortlichen eines Betriebs für anwendbar.

Abs. 6 schliesslich stellt sicher, dass die Vollzugsbehörden über den Ausgang des Strafverfahrens informiert werden. Gestützt auf diese Informationen kann dann beurteilt werden, ob allenfalls verwaltungsrechtliche Massnahmen angezeigt sind.

## **5.7 7. Teil: Übergangsbestimmungen**

### **§ 68 Bestehende Bewilligungen und Konzessionen**

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz und seine Ausführungsvorschriften finden auf bestehenden Bewilligungen und Konzessionen Anwendung, soweit dadurch keine wohlerworbenen Rechte verletzt werden.  
<sup>2</sup> Bestehende, auf unbestimmte Zeit erteilte Bewilligungen für eine Nutzung der Gewässer enden nach Ablauf von zehn Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes.

### Erläuterungen

Abs. 1 hält fest, dass das neue Recht entsprechend allgemeinen übergangsrechtlichen Grundsätzen

auch auf bereits bestehende Bewilligungen und Konzessionen Anwendung findet. Der Vorbehalt wohl-erworbener Rechte bezieht sich ausschliesslich auf Konzessionen.

Bewilligungen zur Nutzung von Gewässern wurden bisher unbefristet erteilt, während das neue Recht eine Befristung vorschreibt (§ 46). Abs. 2 sieht deshalb vor, dass unbefristete Bewilligungen nach zehn Jahren seit Inkrafttreten des Wassergesetzes automatisch, d.h. ohne Kündigung enden. Die Betroffenen haben indessen die Möglichkeit, rechtzeitig ein Gesuch um Erteilung einer neuen, befristeten Bewilligung zu stellen. Der Grundsatz, wonach kein Rechtsanspruch auf Bewilligungen und Konzessionen besteht (§ 45 Abs. 2), gilt jedoch auch hier.

## **§ 69 Bestehende Nutzungen von Gewässern ohne Bewilligung oder Konzession**

<sup>1</sup> Für bestehende Nutzungen von Gewässern, die noch nicht bewilligt oder konzessioniert sind, ist innert zwei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes bei der zuständigen Behörde eine Bewilligung oder Konzession einzuholen.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht beginnt mit Inkrafttreten des Gesetzes.

### Erläuterungen

Diese Bestimmung betrifft namentlich die IWB, welche sowohl im Bereich der Trinkwasserproduktion als auch hinsichtlich des Kleinkraftwerks Riehenteich neu eine Konzession benötigen. Erfasst werden darüber hinaus aber sämtliche noch nicht bewilligten oder konzessionierten Nutzungen. Abs. 1 sieht für diese Fälle eine Übergangsfrist von zwei Jahren vor, innert derer der Nutzer bzw. die Nutzerin die Bewilligung oder Konzession einholen müssen.

Abs. 2 stellt klar, dass die Gebührenpflicht nicht erst mit Erteilung der Konzession oder Bewilligung beginnt, sondern mit Inkrafttreten des Gesetzes. Damit soll verhindert werden, dass der Nutzer bzw. die Nutzerin aus ökonomischen Gründen mit der Einreichung des Nutzungsgesuchs zuwartet.

## **§ 70 Ehehafte Wasserrechte**

<sup>1</sup> Ehehafte Wasserrechte erlöschen spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes. Die weitere Nutzung eines Wasserrechts erfordert ab diesem Zeitpunkt eine Bewilligung oder eine Konzession.

<sup>2</sup> Kann die oder der Berechtigte nachweisen, dass vor Inkrafttreten des Gesetzes getätigte Investitionen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig amortisiert sind, besteht das Ehehafte Recht fort, bis nach allgemein anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen die Amortisation erreicht ist.

### Erläuterungen

Abs. 1 trägt der neuen Bundesgerichtspraxis Rechnung, wonach unbefristete Berechtigungen zur Nutzung von Gewässern in Form sogenannt Ehehafter Rechte (zum Begriff vgl. die Erläuterungen zu § 3 Abs. 2) verfassungswidrig sind. In der Annahme, dass derartige Berechtigungen in aller Regel seit mehr als 80 Jahren bestehen und die gemäss Bundesgericht zulässige Maximaldauer somit erreicht ist, schreibt das Gesetz vor, dass Ehehafte Wasserrechte spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Wassergesetzes erlöschen. Die fünfjährige Frist soll es den Berechtigten ermöglichen, rechtzeitig eine Bewilligung oder Konzession zur Fortführung der Nutzung erhältlich machen zu können.

Abs. 2 stellt sicher, dass bei Investitionen, die zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt noch nicht amortisiert sind, die Berechtigung fortbesteht, bis nach allgemeinen Grundsätzen eine Amortisation erfolgt ist. Damit trägt das Gesetz dem Investitionsschutz Rechnung.

## § 71 Hängige Verfahren

<sup>1</sup> Auf bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erstinstanzlich hängige Verfahren ist das neue Recht anwendbar.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit für die Beurteilung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Rechtsmittel richtet sich nach bisherigem Recht. Dies gilt auch, wenn die Rechtsmittelfrist vor Inkrafttreten des neuen Rechts zu laufen begonnen hat, aber erst nachher endet.

### Erläuterungen

Die für das Verfahrensrecht vorgesehene Übergangsbestimmung entspricht einem allgemeinen übergangsrechtlichen Prinzip und bedarf keiner Erläuterung.

## 6. Auswirkungen auf andere Gesetze

### 6.1 Aufhebung von Erlassen

Entsprechend der Konzentration der wasser- und gewässerrelevanten Themen im neuen Gesetz können die bisherigen Spezialgesetze aufgehoben werden. Dies gilt zunächst für das Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 10. Januar 1918, das indessen ohnehin nur vier Paragraphen umfasst, da die Thematik weitgehend bundesrechtlich geregelt ist. Aufgehoben wird sodann das Gesetz über die Nutzung von öffentlichem Fluss- und Grundwasser (Wassernutzungsgesetz) vom 15. Februar 1983, das im Wesentlichen die Bewilligungs- und Gebührenpflicht der Wassernutzung regelt, wobei die Regelung aus heutiger Sicht eher oberflächlich und wenig differenziert erscheint (vgl. dazu oben Ziff. 3.4.3). Schliesslich wird auch das Gesetz über Grundwasserschutzzonen vom 15. Dezember 1983 aufgehoben, das den heutigen Anforderungen nicht mehr genügt und teilweise auch nicht bundesrechtskonform ist (vgl. dazu oben Ziff. 3.4.2).

Im Zusammenhang mit dem Erlass des Wassergesetzes werden selbstredend auch verschiedene kantonale Verordnungen (Grundwasserverordnung, Gewässerschutzverordnung, Wassernutzungsverordnung, Verordnung zum Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Nutzbarmachung der Wasserkräfte) aufgehoben werden müssen. Diese enthalten gewisse Regelungen, die eigentlich gesetzeswürdig sind und deshalb mit dem Wassergesetz neu auch auf Gesetzesstufe gehoben werden. Andere Inhalte werden in das Verordnungsrecht zum neuen Wassergesetz überführt oder aber, soweit nicht mehr benötigt, ganz aufgehoben werden.

### 6.2 Änderung von Erlassen

Mit dem Wassergesetz wird das Verfahren zur Festsetzung der Gewässerschutzbereiche, der Grundwasserschutzzonen und der Grundwasserschutzzonen neu geordnet. § 106 Abs. 1 Bst. g BPG ist entsprechend anzupassen. Weitere Änderungen des BPG resultieren aus der Trennung der Bereiche Kanalisation einerseits und Abwasserableitung und -reinigung andererseits. Deshalb sind die §§ 154 Abs. 1 Bst. d, 164 Abs. 2, 174 und 175 aufzuheben und § 164 Abs. 3 ist anzupassen.

Die IWB sollen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags (vgl. dazu §§ 1, 3 und 4 IWB-Gesetz), die Trinkwasserversorgung im Kantonsgebiet zu gewährleisten, eine gesetzliche Konzession für Wasserentnahmen aus Grundwasser und den öffentlichen oberirdischen Gewässern erhalten (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 44). Es macht angesichts des bestehenden, unbestrittenen Monopols der IWB in diesem Bereich keinen Sinn, ein für die IWB, aber auch für den Kanton aufwändiges Konzessionsverfahren durchzuführen. Die gesetzliche Konzession soll in § 30 Abs. 5 IWB-Gesetz verankert werden. Dort ist auch vorgesehen, dass Einzelheiten technischer Natur und Aspekte des Gewässerschutzes werden in einer Vereinbarung zwischen dem Kanton und den IWB zu regeln sind, die der Genehmigung des Regierungsrats bedarf. Die für die Trinkwassergewinnung nötigen Wasserentnahmen sollen im Interesse der Endverbraucherinnen und -verbraucher gebührenfrei erfolgen (vgl. dazu

§ 48 Abs. 2).

Zur Vermeidung von Konflikten zwischen dem Wassergesetz und dem Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums (NöRG, SG 724.100) soll durch eine Änderung von § 2 Abs. 2 NöRG klar gestellt werden, dass öffentliche Gewässer im Sinne des Wassergesetzes nicht automatisch auch zur Allmend gehören. Zur Allmend gehören nur die öffentlichen Gewässer resp. Teile der öffentlichen Gewässer, die auch als Strassen- oder Allmendparzellen im Grundbuch geführt sind. Als Strassenparzellen geführt sind beispielsweise der Rhein [für den als internationales Gewässer jedoch die entsprechenden internationalen Abkommen gelten und vorgehen], die Wiese, die Birs, der St. Albenteich und der Birsig (wo nicht eingedolt). Nicht als Strassen- oder Allmendparzellen im Grundbuch geführte Oberflächengewässer gelten lediglich als öffentliche Gewässer im Sinne des Wassergesetzes; sie unterstehen damit der Hoheit des Kantons, sind aber nicht für die Öffentlichkeit zugänglich.

## **7. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

## **8. Finanzielle Auswirkungen**

Das neue Wassergesetz hat grundsätzlich keine direkten finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die Einwohnergemeinden. Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden entstehen indessen bei konkreten Revitalisierungsprojekten. Beim Wasserbau werden mit dem Wassergesetz die bisher fehlenden Rechtsgrundlagen für die bereits heute praktizierten Regelungen bezüglich Zuständigkeiten und Kostentragung beim Hochwasserschutz sowie Revitalisierungen geschaffen. Geklärt wird auch die Zuständigkeit der Grundeigentümerinnen und -eigentümer für den Gewässerunterhalt. Beim Gewässerschutz (Bewilligungen, Revitalisierung) und der Wassernutzung werden die kostenrelevanten Bestimmungen aus den bisher geltenden Gesetzen ins Wassergesetz übernommen. Für den Kanton entstehen somit keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen.

## **9. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung**

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Gesetzesentwurf gemäss § 4 Publikationsgesetz geprüft und gemäss Rückmeldung vom 10. Dezember 2021 keine Vorbehalte angebracht.

Die möglichen Auswirkungen der Vorlage auf die Unternehmen sind in der beigelegten Regulierungsfolgenabschätzung ausgeführt

## **10. Antrag**

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des beiliegenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans  
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

**Beilage**

Entwurf Grossratsbeschluss

Glossar

Regulierungsfolgenabschätzung

ENTWURF

## Grossratsbeschluss

### Wassergesetz

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt beschliesst in Ausführung von §§ 32 und 33 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005<sup>1</sup> sowie nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben]:

*Raum für Endfassung des Gesetzestextes*

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

---

<sup>1</sup> SG 111.100

## Glossar

AUE	Amt für Umwelt und Energie
BGE	Bundesgerichtsentscheid (Amtliche Sammlung)
BPG	Bau- und Planungsgesetz
BPV	Bau- und Planungsverordnung
BRKG	Gesetz über die Baurekurskommission
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)
GSchV	Verordnung zum GSchG (Gewässerschutzverordnung)
IWB	Industrielle Werke Basel
NöRG	Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums
OG	Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt
ÖREB	Öffentliche Eigentumsbeschränkung
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
TBA	Tiefbauamt
VAEW	Verordnung über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung
VOGB	Verordnung über das Grundbuch
WBG	Bundesgesetz über den Wasserbau
WRG	Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz)
WRV	Verordnung zum WRV (Wasserrechtsverordnung)
WZW	Verordnung über die Berechnung des Wasserzinses (Wasserzinsverordnung)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch